

Anträge des Verbandes

(noch § 9)

(6) Soll lauten: „In Fällen von Arbeitsmangel kann eine Verkürzung der Arbeitszeit nur eintreten, wenn darüber eine Vereinbarung mit der gesetzlichen Betriebsvertretung oder, wo eine solche fehlt, mit dem Personal vorliegt. Derartige Vereinbarungen sind der Gesellschaft mit einer Frist, die der Kündigungsfrist entspricht, bekanntzugeben.“

(7) In Zeile 4 ist statt 48 Stunden 40 Stunden zu setzen, wenn möglich ist zu streichen.

Dafür ist zu sehen: „Bei vorübergehendem Arbeitsmangel im Maschinenraum ist die Beschäftigung von Maschinenehemern im Handbuch zulässig, wenn dadurch Entlastungen von Handelsberatern oder Kurzarbeit im Handbuch nicht eintreten.“

(7) Letzter Satz ist zu streichen.

Dafür ist zu sehen: „Was als Abteilung zu betrachten ist, ist mit der Betriebsvertretung zu vereinbaren.“

(10) ist anzuhängen: „Das gleiche gilt für Faktoren, Abteilungsleiter, Obermeister, Saalmeister usw., soweit sie in ihrer Arbeitsezeit technisch mit tätig sind.“

(11) Der 2. Absatz ist zu streichen.

S 4.
Entlohnung und Lohnzahlung.

(1) Im Handbuch ist Stücklohn (Berechnen) und Zeitlohn (Gewissgeld) zulässig.

(4) Für den Lohntarif gilt die folgende Grundlage:

- a) Es ist zu unterscheiden zwischen Gehilfen
 - 1. im Alter bis zu 21 Jahren Klasse A,
 - 2. im Alter über 21 Jahre Klasse B,
 - 3. Ausgelehrte (Gehilfen im ersten Gehilfenzimmer in der Lehrdruckerei bei ununterbrochener Fortdauer des Arbeitsverhältnisses).
- b) Gehilfen der Klasse A erhalten 10 Proz. Ausgelehrte in der Lehrdruckerei 20 Prozent weniger als der Tariflohn für die Gehilfen der Klasse B beträgt.
- c) In Zeilen 2-3 sind die Worte: „die voll als solche beschäftigt sind“ zu streichen.

Dafür ist zu sehen: „Korrektoren erhalten einen Aufschlag von 7½ Proz. auf den Tariflohn ihrer Altersklasse. Dieser Aufschlag ist auch für ausländische (stunden- oder tageweises) Korrekturloesen zu zählen.“

(9) In der dritten Zeile ist statt 5 Proz. 15 Proz. zu sehen.

(9) Als dritter Satz ist anzuhängen: „Eine nur stundenweise Beschäftigung ist unzulässig.“

Bisheriger Tarif

(noch § 9)

Ferner soll Nacharbeit soll nach Möglichkeit in bestimmten Zeiträumen durch entsprechende Tagesarbeit unterbrochen werden.

(5) Für durchgehende Arbeitszeiten, die in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis einschließlich 1 Uhr nachmittags beginnen und bis zur 12 Uhr mittags beenden, werden außerdem noch 2 Stunden Entlastung als Entschädigung für den ungünstig liegenden Arbeitsbeginn gewährt.

(6) In Fällen von Arbeitsmangel kann der Prinzipal mit seinem Personal bzw. dessen gesetzliche Vertretung eine Verkürzung der Arbeitszeit vereinbaren.

(7) Solche Arbeitszeitverkürzung kann auch für einzelne Abteilungen, sofern dies der Betrieb wirtschaftlich gestattet, im Maschinenraum wöchentlich 48 Stunden zu arbeiten. Die Arbeitszeit bei den Maschinenehemern soll nicht verkürzt werden, wenn deren Beschäftigung im Handbuch ohne Entlastung von Handelsberatern möglich ist. Unter „Abteilung“ sind im allgemeinen die Maschinenarbeitsabteilungen, Sezari, Maschinenehemer, Drucker, Galvanoplastiker und Stereotypenreparatoren zu verstehen. Ebenso wie eine Maschinenehemerarbeitsabteilung als besondere Abteilung ist, so darf auch bei den Druckern eine Trennung nach Arbeitsgruppen und Abteilungsmaßen, „Förderer und „Schwarzer“ Abteilung. Die „Schwarze“ bzw. „Maschinenehemer“ Abteilung ist, sofern sie den Prinzipal eine Verkürzung nach Abteilungen nicht ausgeschlossen seien, z. B. zwischen Maschinenarbeitsabteilung und „Schwarzer“ Abteilung, nicht zu unterscheiden.

(8) Beständiger für Prinzipal und Wohlfahrt, dass die Arbeit nicht Stunden, sondern Tage oder wochenvielleitig verfüllt werden soll, so darf z. B. an fünf Tagen voll, am sechsten Tage nicht gearbeitet wird, so steht dem nichts im Wege.

(9) Wenn durch Gas- oder Stromverre oder durch behördliche Anordnung sich eine Verlegung der Tagesarbeiten in die Nachtstunden notwendig macht, so wird nur die Hälfte der tariflichen Lohnschläge berechnet.

(10) falls die Arbeitszeit für die Gehilfen verkürzt ist, dürfen auch die Gehilfen mit produktiver Arbeit nicht länger beschäftigt werden als die Gehilfen.

(11) Die täglichen Pausen betragen insgesamt mindestens eine halbe Stunde höchstens zwei Stunden. In Zeitungsdruckereien beziehungsweise Zeitungsabteilungen können die Pausen unter Bedingung der gesetzlichen Bestimmungen bis auf insgesamt drei Stunden höchstens ausgedehnt werden. Erweist es sich in einzelnen Zeitungsabteilungen, dass Zeitungsabteilungen als notwendig, die Pausen auf eine längere als dreistündige Zeit täglich auszudehnen, so ist diese Ausdehnung auf Grund einer angemessenen Entschädigung nach Vereinbarung mit der Betriebsvertretung zulässig.

(12) Bei ausnahmsweiser Verlegung der mindestens auf eine Stunde schleichende Mittagspause erhält der Gehilfe, falls er durch die rechtzeitige Einnahme seiner Mittagspause nicht verschafft wird, eine besondere Entschädigung von einer halben Wochensonne.

(13) Findet bei durchgehender Arbeitszeit ausnahmsweise eine Verlegung der Mittagspause um eine halbe Stunde statt, so wird eine Entschädigung nicht benötigt. Bei weitergehender Verlegung erhält der Gehilfe eine Entschädigung von einer viertel Wochensonne.

(14) Ist die Verlegung der Mittagspause schon längst angelegt worden, so hat der Gehilfe keinen Anspruch auf besondere Entschädigung.

S 4.
Entlohnung und Lohnzahlung*

Entlohnung und Lohnzahlung*

* Unter „Tariflohn“ ist der im Lohntarif festgelegte Lohn der Altersklassen an verleihen bei Maschinenehemern und Korrektoren der Vom der Altersklassen zufällig der Aufschlade unter „Gehilfen“ (Klasse A); unter „vereinbarer Wochenlohn“ unter „Tariflohn“ ausnahmsweise einzelner Zeitungsabteilungen; unter „Wochenlohn“ der mit dem Gehilfen vereinbarbare Wochenlohn ausnahmsweise einzelner Zeitungsabteilungen. (Schriftauskünfte sind die Aufschlade aus § 2.)

(1) Es ist Stücklohn (Berechnen) und Zeitlohn (Gewissgeld) zulässig.

(2) Der Stücklohn regelt sich nach Anlage A, die einen Bestandteil dieses Manteltarifis bildet.

(3) Die Höhe des Tariflohnes (Wochenlohn) ergibt sich aus dem Lohnstunden.

(4) Für den Tariflohn gilt die folgende Grundlage:

a) Es ist zu unterscheiden zwischen Gehilfen

1. im Alter bis zu 21 Jahren Klasse A,

2. im Alter über 21 Jahre Klasse B,

3. Ausgelehrte (Gehilfen im ersten Gehilfenzimmer in der Lehrdruckerei)

b) Gehilfen der Klasse A erhalten 1½ Prozent, Gehilfen der Klasse A erhalten 1½ Prozent, Ausgelehrte in der Lehrdruckerei erhalten 20 Prozent weniger, als der Tariflohn für die Gehilfen der Klasse B beträgt.

c) Maschinenehemer erhalten einen Aufschlag von 20 Prozent auf den Tariflohn ihrer Altersklasse, Korrektoren, die voll als solche beschäftigt werden, erhalten einen Aufschlag von 7½ Prozent auf den Tariflohn.

d) Werner findet eine Tabelle der Wochenlöhne nach Klasse A in Klasse B statt. Werner und folgende Grundlage machen:

1. Zum Ausgleich der Unterschiede in der Lebenshaltung werden die sämtlichen Druckerei des Deutschen Reiches in 11 Klassen mit Ortsausfällen von 0 bis 25 Prozent eingeteilt. Das Ortsausfallverzeichnis ist ein Bestandteil des Manteltarifis. Die Abänderung und Neuregelung von Ortsausfällen soll erfolgen in Abhängigkeit an das Ortsausfallverzeichnis des Reichsausfallungsgesetzes. Daneben sind zu berücksichtigen die Einwohnerzahl, Bevölkerungsdichte, wirtschaftliche Struktur und besondere vertikale Verhältnisse.

2. Die Ortsausfälle haben für die Dauer des Tariflohn Gültigkeit. Bäder und Kurorte können, wenn eine wesentliche Veränderung der Lebenshaltung durch den Bade- und Kurortbetrieb hervergehen wird, mit einem Sonnenaufschlag bis zu 15 Prozent bestellt werden, doch soll dieser Aufschlag mit einem etwa bereits vorhandenen Ortsausfall von 25 Prozent nicht überschreiten. Beginn und Ende des Sonnenaufschlags kann auf keinen Berücksichtigung klären, so sollen die anfallenden Landesabschläge endgültig entscheiden.

3. Die Ortsausfälle haben für die Dauer des Manteltariflohn Gültigkeit.

4. Bäder und Kurorte können, wenn eine wesentliche Veränderung der Lebenshaltung durch den Bade- und Kurortbetrieb hervergehen wird, mit einem Sonnenaufschlag bis zu 15 Prozent bestellt werden, doch soll dieser Aufschlag mit einem etwa bereits vorhandenen Ortsausfall von 25 Prozent nicht überschreiten. Beginn und Ende des Sonnenaufschlags kann auf keinen Berücksichtigung klären.

5. Die Ortsausfälle haben für die Dauer des Manteltariflohn Gültigkeit.

6. Für freie Station (Miet und Wohnung) kann bis zu 10 Prozent des Lohnes in Abzug gebracht werden. Im Streiffall entscheidet die vertragsgeschlossene Organisation.

7. Angestellstellungen sollen mindestens eine Woche dauern. Ist dies nicht der Fall, so muss Entlohnung im Gewissgeld stattfinden; es darf dann 5 Prozent an Lohn mehr zu zahlen.

Um das Auszahlen des Arbeitslohnes gleichzeitig möglichst am Freitag und zwar innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, die Abrechnung hat bis zu 2 Arbeitsstunden vor dem Zahltag stattfinden. Bei Tariflohn ist die Entlastung von mehr als einem Vierstundentag unzulässig. Von berechnenden Sezari ist sämtlicher bis zum Schluss der Wocheneinrechnung in Korrektur vorliegender Satz mit zu berechnen.

Anträge der Unternehmen

(noch § 9)

(2) Verkürzung der Arbeitszeit ist nach Ablösung der gesetzlichen Betriebsvertretung bzw. des Betriebsrats unter entsprechender Lohnverkürzung zulässig. Die Verkürzung ist am Tage vorher vom Prinzipal anzuzeigen. Die Arbeitszeitredung kann Stunden, Tage oder wochenweise erfolgen. Mit der zeitlichen Frist kann der Prinzipal den Übergang der Kurzarbeit zu einer längeren Arbeitszeit bis auf Vollarbeit ansetzen.

(3) Die Verkürzung der Arbeitszeit kann auch für einzelne Abteilungen oder Betriebe vereinbart werden, sofern es auf die Druckerei wöchentlich 48 Stunden zu arbeiten. Unter „Abteilung“ sind im allgemeinen die Hauptabteilungen: Sezari, Maschinenehemer, Korrektoren, Drucker, Offsetdrucker, Maschinenarbeiter und Stereotypenreparatoren zu verstehen. Ebenso wie eine Maschinenehemerarbeitsabteilung als besondere Abteilung zu betrachten ist, so darf auch bei den Druckern eine Trennung nach Abteilungen nicht ausgeschlossen sein, z. B. zwischen Maschinenarbeitsabteilung und Abteilung „Schwarzer“ Abteilung. Die „Schwarze“ bzw. „Maschinenehemer“ Abteilung ist, sofern sie den Prinzipal eine Verkürzung nach Abteilungen nicht ausgeschlossen, eine Besonderheit des Betriebs zu betrachten.

(4) Die täglichen Pausen betragen insgesamt mindestens eine halbe Stunde höchstens zwei Stunden. In Zeitungsdruckereien und Zeitungsabteilungen der Betriebsvertretungen können die Pausen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen bis auf insgesamt drei Stunden höchstens ausgedehnt werden. Erweist es sich in einzelnen Zeitungsabteilungen, dass Zeitungsabteilungen als notwendig, die Pausen auf eine längere als dreistündige Zeit täglich auszudehnen, so ist diese Ausdehnung auf Grund einer angemessenen Entschädigung nach Vereinbarung mit der Betriebsvertretung zulässig.

(5) Bei ausnahmsweiser Verlegung der mindestens auf eine halbe Stunde schleichende Mittagspause erhält der Gehilfe, falls er durch die rechtzeitige Einnahme seiner Mittagspause nicht verschafft wird, eine besondere Entschädigung von einer halben Wochensonne.

(6) Findet bei durchgehender Arbeitszeit ausnahmsweise eine Verlegung der Mittagspause um eine halbe Stunde statt, so wird eine Entschädigung nicht benötigt. Bei weitergehender Verlegung erhält der Gehilfe eine Entschädigung von einer viertel Wochensonne.

(7) Ist die Verlegung der Mittagspause schon längst angelegt worden, so hat der Gehilfe keinen Anspruch auf besondere Entschädigung.

S 6.
Arbeitstlohn*

* Unter „Tariflohn“ ist der im Lohntarif festgelegte Lohn der Altersklassen an verleihen bei Maschinenehemern und Korrektoren der Vom der Altersklassen zufällig der Aufschlade unter „Gehilfen“ (Klasse A); unter „vereinbarer Wochenlohn“ unter „Tariflohn“ ausnahmsweise einzelner Zeitungsabteilungen; unter „Wochenlohn“ der mit dem Gehilfen vereinbarbare Wochenlohn ausnahmsweise einzelner Zeitungsabteilungen. (Schriftauskünfte sind die Aufschlade aus § 2.)

(1) Es ist Tariflohn (Gewissgeld) und Stücklohn (Berechnen) zulässig.

(2) Der tarifliche Zeitlohn ist der Wochenlohn, die Vereinbarung eines entsprechenden Stundenlohnes führt die Pausen an insgesamt vier Stunden an, falls an einer früheren Zeit durch eine Vereinbarung mit der gesetzlichen Betriebsvertretung gegen eine angemessene Entschädigung — ausgedehnt werden.

(3) Die Höhe des Tariflohns ergibt sich aus dem Lohnstunden, die Höhe des Stücklohns aus Anlage A, die einen Bestandteil dieses Manteltarifis bildet.

(4) Für den Tariflohn gilt die folgende Grundlage:

a) Es ist zu unterscheiden zwischen Gehilfen

1. im ersten Gehilfenzimmer (Maschinenehemer),

2. im zweiten bis dritten Gehilfenzimmer (Klasse A),

3. vom siebten Gehilfenzimmer ab (Klasse B).

b) Der Tariflohn ist ledes Jahr nach Abgleich der Gehilfeneinschätzung, in dem der Gehilfe mindestens 6 Monate in einem Betrieb im Sinne des § 2 Absatz 1 beruflich tätig gewesen ist.

c) Gehilfen der Klasse B erhalten 10 Proz. Gehilfen der Klasse A erhalten 10 Proz. Ausgelehrte erhalten 20 Prozent weniger als der Tariflohn für die Gehilfen der Klasse C beträgt.

d) Korrektoren erhalten einen Aufschlag von 10 Proz. auf den Tariflohn ihrer Altersklasse, Korrektoren, die voll als solche beschäftigt werden, erhalten einen Aufschlag von 7½ Prozent auf den Tariflohn.

e) Werner findet eine Tabelle der Wochenlöhne nach Klasse A in Klasse B statt. Werner und folgende Grundlage machen:

1. Zum Ausgleich der Unterschiede in der Lebenshaltung werden die sämtlichen Druckerei des Deutschen Reiches in 11 Klassen mit Ortsausfällen von 0 bis 25 Prozent eingeteilt. Das Ortsausfallverzeichnis ist ein Bestandteil des Manteltarifis. Die Abänderung und Neuregelung von Ortsausfällen soll erfolgen in Abhängigkeit an das Ortsausfallverzeichnis des Reichsausfallungsgesetzes. Daneben sind zu berücksichtigen die Einwohnerzahl, Bevölkerungsdichte, wirtschaftliche Struktur und besondere vertikale Verhältnisse.

2. Die Ortsausfälle haben für die Dauer des Manteltariflohn Gültigkeit.

3. Bäder und Kurorte können, wenn eine wesentliche Veränderung der Lebenshaltung durch den Bade- und Kurortbetrieb hervergehen wird, mit einem Sonnenaufschlag bis zu 15 Prozent bestellt werden, doch soll dieser Aufschlag mit einem etwa bereits vorhandenen Ortsausfall von 25 Prozent nicht überschreiten. Beginn und Ende des Sonnenaufschlags kann auf keinen Berücksichtigung klären.

4. Die Ortsausfälle haben für die Dauer des Manteltariflohn Gültigkeit.

5. Für freie Station (Miet und Wohnung) kann bis zu 10 Prozent des Lohnes in Abzug gebracht werden.

6. Angestellstellungen sollen möglichst mindestens eine Woche dauern. Ist dies nicht der Fall, so muss Entlohnung im Gewissgeld stattfinden; es darf dann 5 Prozent an Lohn mehr zu zahlen.

7. Die festegelehrten Gehilfen gelten auch für die weiblichen Gehilfen.

8. Für festegelehrten Gehilfen kann im Berechnen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung ein Lohn vereinbart werden, doch niedriger ist als der örtliche Tariflohn.

9. Die festegelehrten Gehilfen gelten auch für die weiblichen Gehilfen.

10. Der Tariflohn wird möglichst am Freitag nach Beendigung der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeschüttet, heißt der Zahltag auf einen Dienstag, so gilt als Zahltag der vorhergehende Arbeitsstag. Die Berechnung hat bis zu zwei Arbeitsstunden vor dem Zahltag stattzufinden. Der Berechnung des Zahltags eines Sezari ist sämtlicher bis zum Schluss der Wocheneinrechnung in Korrektur vorliegender Satz zugrunde zu legen.

Anträge des Verbandes

§ 7.

Entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen.

Bisheriger Tarif

§ 7

Entschädigungspflichtige Dienstverhinderung

(1) Mit Bezug auf § 66 des BGB gilt folgendes: Der Lohn wird dem Gehilfen weitergezahlt, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund, ohne sein Verhördien für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert ist.

(2) Als zu entshädigende Verhinderung an der Dienstleistung des Gehilfen wird nur angesehen die Errichtung staatsburgerrichtlicher Blüchten, soweit sie diese nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen lassen und Gebühren dafür nicht geahnt werden. Dazu gehören z. B. öffentliche Bauten. Angaben beim Standesamt in Geburts- und Todesfällen, das Erscheinen auf Vorladung an Gerichtsstelle in Vermundsbefreiung und in andern behördlichen Angelegenheiten, in der die Befreiung unverhohlen hingezogen ist, nicht verhindert wortliche Vorladungen und Vernehmungen, Gewerbeaufsichtsamt auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung.

Außerdem wird als zu entshädigende Verhinderung an der Dienstleistung angesehen die Ausübung des Schöffen- und Schwarenrechtes sowie des Polizeiamtes beim Arbeitsgericht. Hierfür gezahlte Gebühren und Entschädigungen kommen in Acrechnung, dagegen nicht abzwecken, die als solche gezahlt werden.

erner wird als zu entshädigende Verhinderung einer Dienstleistung des Gehilfen angesehen die Inanspruchnahme des Rates bei völklicher ersten Erkrankung.

Den zu entshädigenden Verhinderungen an der Dienstleistung gehören z. B. nicht: die Ausübung des Polizeiamtes beim Meldeamt, Schutzbauaufsicht, Arbeitsnachweis.

Die Notwendigkeit der Verhinderung muss nachgewiesen werden.

(3) Für solche Verhinderungen wird der Gehilfe wie folgt entschädigt:

- a) Der in Gewischaß stehende Gehilfe erhält den Lohn für die Zeit der Verhinderung, höchstens jedoch für 8 Stunden, insofern es mit mehr als vierzig Minuten unterschreitet.
- b) Bei Arbeitsgericht, Bauten, Angaben beim Standesamt in Geburts- und Todesfällen, das Erscheinen auf Vorladung an Gerichtsstelle in Vermundsbefreiung und in andern behördlichen Angelegenheiten, in der die Befreiung unverhohlen hingezogen ist, nicht verhindert wortliche Vorladungen und Vernehmungen, Gewerbeaufsichtsamt auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung.
- c) Dem berechnenden Seher wird für denselben Zeitraum eine Vergütung gewährt, die dem Tariflohn seiner Altersklasse entspricht.

(4) In Acrechnung kommt nur die Zeit, die der Gehilfe zur Erfüllung der betreffenden Angelegenheiten unbedingt nötig bleibt der Weise darüber hinunter kontinuierlich von der Arbeit fort oder bis er zur Fortsetzung der Arbeit durch sein Verhinden nicht instande ist, verlängert er jeden Anspruch auf Entschädigung für verstrichene Zeit.

(5) Bei Dienstverhinderung infolge Betriebsunfalls im Sinne der BGB wird dem mindestens 6 Monate im Betrieb täglichen Gehilfen der Unterschied zwischen dem Krankengeld und dem Tariflohn seiner Altersklasse auf die Dauer von sechs Wochen aus dem Betriebsunfall eintritt, wird jedoch der Unterschied nicht gezahlt.

(3) Der 1. Absatz soll lauten:

Bei Dienstverhinderung infolge Betriebsunfalls im Sinne der BGB wird dem mindestens 6 Monate im Betrieb täglichen Gehilfen der Unterschied zwischen dem Krankengeld und dem Tariflohn seiner Altersklasse auf die Dauer von sechs Wochen vom Tage des Unfalls an gezahlt.

Absatz 2 ist zu streichen.

(6) Neu: Am Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung ist für die Kurenlage der Krankenkasse der Lohn zu zahlen."

§ 8.
Überstunden.

(1) Überstunden sind solche Arbeitsstunden, die über die tägliche Arbeitszeit, auch bei vereinbarter Kurzarbeit, hinausgehen. Sie sind, soweit es nur irgend möglich ist, durch Einstellung von Arbeitslohn oder durch Einlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu vermeiden. Trotzdem notwendig werdende Überstunden müssen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung, wo eine solche nicht besteht, mit dem Personal vereinbart werden.

Der Absatz 2 der Ziffer 1 ist zu streichen.

§ 8.
Überstunden

(1) Überstunden sind solche Arbeitsstunden, die über die tägliche Arbeitszeit hinausgehen. Sie sind, soweit es nur irgend möglich ist, durch Einstellung von Arbeitslohn oder durch Einlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten unter Vereinbarung mit der gesetzlichen Betriebsvertretung zu vermeiden.

Sind solche Maßnahmen nicht durchzuführen, dann sind notwendig werdende Überstunden zu leisten (§ 5 der Arbeitszeitverordnung).

(2) Überstunden sind möglichst wechselseitig von dem betreffenden Personal zu leisten, falls dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Überstunden sind dem Gehilfen bei unterbrochener Arbeitsschicht am Vormittag des betreffenden Tages, bei durchgehender Arbeitsschicht tags zuvor anzuholen. Entlastet die Anzahl der Überstunden nicht rechtmäßig, so ist eine besondere Entschädigung von 1/2 Lohnstunde zu zahlen. Diese Entschädigung wird jedoch nur bei mehr als einstündiger Überarbeit gezahlt.

(4) Der Aufschlag für Überstunden beträgt 20 Proz. für die erste Stunde und für jede weitere Stunde an einem Tage je 5 Proz. mehr.

(5) Die Ermittlung des Stundenverdienstes zur Leistung einer halben Überstunde erfolgt durch Division des Nettolohns (vereinbarter Wochenlohn ausgenommen Schichtaufschläge) mit der Stundenzahl der geschäftstümlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

Bei berechnenden Sehern gilt als Grundlage der Stundenverdienst aus den letzten vier vollen Lohnwochen.

Bei Nacharbeitern gilt als Wochenlohn der Nachlohn.

(6) Heimarbeit irgendwelcher Art ist nicht gestattet.

(7) Angefangene halbe Stunden werden als halbe, über eine halbe als ganze Überstunde entshädigt. Bei Auftakt einer Wiederberechnung ist eine halbe Überstunde verbreiterte halbe Stunde als volle Überstunde zu berechnen; eine einzelne in der Wochenvorformung halbe Überstunde ist als halbe Stunde zu entshädigen.

(8) Bei zwei bis drei Überstunden, die hintereinander folgen oder sich auf die Zeit vor Beginn oder nach Schluss der Arbeitszeit verteilen, oder ansonsten nicht auf den Mittagspausen liegen, ist jedem, auch dem zweitnehmenden Seher, eine vierstündige Lohnspanne und bei mehr als drei Überstunden eine beliebige Pausen zu gewähren. Diese Pausen gehen auf Kosten des Bruttolohns und sind auch dann zu vergüten, wenn zwischen Beendigung der festsitzenden Arbeitszeit und dem Beginn der Überstunden eine ein- oder mehrstündige Pause gelegen hat. Zeitungsbetriebe brauchen diese Pausen nicht einzuhalten, müssen sie aber bezahlen.

(9) Zwischen Beendigung der Arbeit und dem Wiederbeginn der Arbeit am nächsten Tage hat eine Mittagspause von mindestens 8 Stunden zu liegen. Bildet zum Beispiel eine längere Mittagspause eine Auflage verlangt, so ist dem Gehilfen für jede Stunde gefeuerte Ruhezeit außer seinem Lohn eine besondere Entschädigung von 1/2 Lohnstunde zu zahlen.

Anträge der Unternehmer

§ 8

Lohnzahlung bei Verhinderung gemäß § 616 BGB.

(1) Ein Vohnabzug darf nicht vorausgesetzt werden, wenn der Gehilfe für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verhördien an der Arbeit verhindert wird.

Als entshädigungspflichtige Verhinderung gilt die Erfüllung staatsburgerrichtlicher Blüchten, soweit sie sich nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen lassen und Gebühren dafür nicht geahnt werden. Dazu gehören z. B. öffentliche Bauten. Angaben beim Standesamt in Geburts- und Todesfällen, das Erscheinen auf Vorladung an Gerichtsstelle in Vermundsbefreiung und in andern behördlichen Angelegenheiten, in der die Befreiung unverhohlen hingezogen ist, nicht verhindert wortliche Vorladungen und Vernehmungen, Gewerbeaufsichtsamt auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung.

Außerdem gilt als entshädigungspflichtige Verhinderung die Ausübung des Schöffen- und Schwarenrechtes sowie des Polizeiamtes beim Arbeitsgericht. Hierfür gezahlte Gebühren und Entschädigungen kommen in Acrechnung, dagegen nicht abzwecken, die als solche gezahlt werden.

erner gilt als entshädigungspflichtige Verhinderung die Inanspruchnahme des Rates bei einer völklicher ersten Erkrankung.

Als nicht entshädigungspflichtige Verhinderung gilt z. B. die Ausübung des Polizeiamtes beim Meldeamt, Arbeitsnachweis.

Die Notwendigkeit der Verhinderung muss nachgewiesen werden.

- (1) Die Fortazahlung des Lohnes im Falle von Verhinderung beschränkt sich wie folgt:
- a) für den in Selbstlohn beauftragten Gehilfen auf höchstens 4 Stunden
- b) für Verhinderung infolge Ausübung des Schöffen- und Schwarenrechtes auf höchstens zweimal 4 Stunden
- c) für den Berechneter auf eine Vergütung nach a und b, die dem tariflohen Selbstlohn seiner Gehilfeklasse entspricht.

(3) Verlässt der Gehilfe schuldhaft seine Arbeit über die Zeit hinaus, die er zur Erfüllung der betreffenden Angelegenheit unbedingt benötigt, oder ist er nach Rückkehr in den Betrieb durch sein Verhinden zur Fortsetzung der Arbeit nicht imstande, so verzerrt er jeden Anspruch auf Entschädigung.

§ 8.
Überstunden

(1) Überstunden sind solche Arbeitsstunden, die über die gemäß § 2 dieser 1 geregelte Arbeitszeit hinausgehen. Sie sind, soweit es nur irgend möglich ist, durch Einstellung von Arbeitslohn oder durch Einlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten unter Vereinbarung mit der gesetzlichen Betriebsvertretung zu vermeiden.

Sind solche Maßnahmen nicht durchzuführen, dann sind notwendig werdende Überstunden zu leisten (§ 5 der Arbeitszeitverordnung).

(2) Die Gehilfen sind möglichst abwechselnd zur Leistung von Überstunden heranzuziehen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Überstunden sind dem Gehilfen bei unterbrochener Arbeitsschicht am Vormittag des betreffenden Tages, bei durchgehender Arbeitsschicht tags zuvor anzuholen. Entlastet die Anzahl der Überstunden nicht rechtmäßig, so ist eine besondere Entschädigung von 1/2 Lohnstunde zu zahlen. Diese Entschädigung wird jedoch nur bei mehr als einstündiger Überarbeit gezahlt.

(4) Der Aufschlag für Überstunden beträgt 20 Proz. auf den Stundenverdienst. Die Ermittlung des Stundenverdienstes erfolgt durch Zählung des Gesamtlohns (vereinbarter Wochenlohn ausgenommen Schichtaufschläge) durch 48. Für Berechner gilt als Grundlage der Stundenverdienst aus den letzten vier Lohnwochen.

(5) Angefangene halbe Stunden werden als halbe, über eine halbe als ganze Überstunde entshädigt.

(6) Bei zwei bis drei Überstunden, die hintereinander folgen oder sich auf die Zeit vor Beginn oder nach Schluss der Arbeitszeit verteilen, oder ansonsten nicht auf den Mittagspausen liegen, ist jedem, auch dem zweitnehmenden Seher, eine vierstündige Lohnspanne und bei mehr als drei Überstunden eine beliebige Pausen zu gewähren. Diese Pausen gehen auf Kosten des Bruttolohns und sind auch dann zu vergüten, wenn zwischen Beendigung der festsitzenden Arbeitszeit und dem Beginn der Überstunden eine ein- oder mehrstündige Pause gelegen hat. Zeitungsbetriebe brauchen diese Pausen nicht einzuhalten, müssen sie aber bezahlen.

(7) Zwischen Beendigung der Arbeit und dem Wiederbeginn der Arbeit am nächsten Tage hat eine Mittagspause von mindestens 8 Stunden zu liegen. Bildet zum Beispiel eine längere Mittagspause eine Auflage verlangt, so ist dem Gehilfen für jede Stunde gefeuerte Ruhezeit außer seinem Lohn eine besondere Entschädigung von 1/2 Lohnstunde zu zahlen.

Anträge des Verbandes

§ 9.

Kündigungsfrist.

Bisheriger Tarif

§ 9

Kündigungsschrift

(1) Es besteht das Recht der gegenseitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen. Der gesetzlichen Vertretung des Personals sind die Würnde auf Beiträgen unterstellt. Die Bestimmungen des Betriebsratgelehrten über Eintrittszeit und Streikzeit gelten nicht. Es steht jedem Beflissen fre, die Entscheidung darüber, ob er tariflich gehalten ist, im Einverständnis mit dem Organisationsvertreter durch die tariflichen Schiedsinstanzen herbeizuführen.

(2) Die Kündigungsfrist ist die einwöchige. Die Kündigung ist nur am Freitag auszufüllen.

(3) Erfolgt die Kündigung aus irgendeiner Veranlassung an einem anderen Berufsort als am Freitag, so beginnt trotzdem die Kündigungsfrist erst mit dem darauffolgenden Sonnabend. Fällt der Sonntag auf einen Feiertag, so gilt als Faßtag der vorhergehende Arbeitstag.

(4) In der Regel soll die Kündigung während der Arbeitszeit oder bei Auszahlung des Lohnes eingetragen; sie ist aber auch vierfach möglich, d. h. am Freitag bis zum Ablauf des Kündigungszeitraumes (12 Uhr abends) nach der Empfangnahme beim Eingang der Kündigung in der Wohnung bzw. im Geschäftsalot anwendend ist in belanglos.

(5) kommt ein Beflissen im Bereich einer gewisseren Weite für die Kündigungszeit ins Gewebe, so steht ihm Entlastung nach dem Durchschnittsverdienst der letzten vier vollen Lohnwochen zu.

(6) Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist können Beflissen entlassen werden auf Grund der Bestimmungen des § 123 der Gewerbeordnung.

(7) Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist können Beflissen das Arbeitsverhältnis lösen auf Grund der Bestimmungen des § 124 der Gewerbeordnung.

(8) Ohne Ausbildungsfest steht keine Kündigungsfrist; sie darf nicht länger als 24 Arbeitstage dauern. Die Ausbildungsfest verlängert werden, sofern die Arbeit, für welche der betreffende Beflissen eingetragen war, noch nicht fertiggestellt ist. Wird der Beflissen über die 24 h. an 30 Arbeitstage hinaus beschäftigt, so tritt die tarifliche Kündigungsfrist ein.

(9) Werden Beflissen für eine bestimmte Arbeit eingestellt, so können sie nach Beendigung dieser Arbeit, auch wenn die längere als 30 Arbeitstage dauert, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden. In besonders gearteten Fällen (z. B. mathematischer Tarif, Garbendruck) kann der für eine bestimmte Arbeit eingestellte Beflissen während der Dauer dieser Arbeit mit andern Arbeiten beschäftigt werden.

(10) Scheidet ein berechnender Beflissen ordnungsgemäß aus, so ist er zur Erledigung der langen Korrekturen seines Salzes verpflichtet, die ihm noch spätestens an seinem Abgangstage eingeschändigt werden müssen, sofern ihre Übergabe so rechtzeitig erfolgt, dass dem Beflissen für die Erledigung bis zum Schluss der regelmäßigen Arbeitszeit am Abgangstage die nötige Zeit bleibt.

(11) Einstellung auf Probe in einer Ausbildungsfeststellung gleichzustellen.

(12) Das „Ausgeben mit der Arbeit“ ist nicht als Kündigung des Arbeitsverhältnisses aufzufassen und entbindet deshalb auch nicht von der Kündigungsfrist. Jütlös ist das „Ausgeben“ nur im gegen seitigen Einverständnis.

(13) Bei Teilstreik im Betrieb, die sich auf von diesem Tarifvertrag erschaffene Personen erstreckt, ist die Kündigung für die übrigen den Bertrag unterliegenden Arbeiter des Betriebs keine dreitägige. Sie kann in diesem Fall an jedem Arbeitstag mit Laufstrafe vom folgenden Arbeitstag angekündigt werden.

(14) Bei Teilanspruchserweiterung, die sich auf von diesem Tarifvertrag erschaffte Personen erstreckt, ist die Kündigung für die übrigen den Bertrag unterliegenden Arbeiter des Betriebs eine dreitägige. Sie kann in diesem Fall an jedem Arbeitstag mit Laufstrafe vom folgenden Arbeitstag angekündigt werden.

(15) Bei Teilanspruchserweiterung, die sich auf von diesem Tarifvertrag erschaffte Personen erstreckt, ist die Kündigung für die übrigen den Bertrag unterliegenden Arbeiter des Betriebs eine dreitägige. Sie kann in diesem Fall an jedem Arbeitstag mit Laufstrafe vom folgenden Arbeitstag angekündigt werden.

(16) Alljährlich in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober hat jeder Beflissen unter Fortzahlung des Lohnes Anspruch auf einen Erholungsurlaub, dessen Dauer sich nach der Beschäftigungszeit im Betrieb bemäßt. Jütlös ist 3 Monate.

(17) Die Beflissen sollen sich während der Ferienzeit möglichst gemeinsam vertreten.

(18) Stichtag ist der 1. August.

(19) Als Lohn ist der vereinbarte Wochenlohn, bei verkürzter Arbeitszeit derjenige Lohn, der dem Beflissen zuteil wurde, wenn er in der gleichen Zeit gearbeitet hätte, zu berücksichtigen unter Auschluß etwaiger Ausschläge für ungünstig gelagerte Arbeitszeit, sofern die Beflissen nicht mehr als 12 Arbeitstage in Bruttovergütung in Nachtschicht an einem mittleren Tag und Nachtarbeiten vereinbarten Wochenlohn hätte, oder ist sie wechselseitig vereinbarten Wochenlohn vereinbart, so ist dem Beflissen während der Ferienzeit dieser Wochenlohn zu zahlen.

(20) Für Berechner kommt der Durchschnittslohn der letzten vier vollen Lohnwochen in Betracht.

(21) Für Berechner kommt der Durchschnittslohn der letzten vier vollen Lohnwochen in Betracht.

(22) Als Lohn ist der vereinbarte Wochenlohn, bei verkürzter Arbeitszeit derjenige Lohn, der dem Beflissen zuteil wurde, wenn er in der gleichen Zeit gearbeitet hätte, zu berücksichtigen unter Auschluß etwaiger Nachtschicht, ist dagegen ein Beflissen für längere Zeit oder ununterbrochen in Nachtschicht an einem entsprechend vereinbarten Wochenlohn fällig, oder ist für wechselseitig vereinbarten Wochenlohn vereinbart, so ist dem Beflissen während der Ferienzeit dieser Wochenlohn zu zahlen.

(23) Für Berechner kommt der Durchschnittslohn der letzten vier vollen Lohnwochen in Betracht.

(24) Zu gewähren sind:

a) bei einer Beschäftigung von 6 Monaten im Betrieb 3 Arbeitstage bei Beschäftigung von 6 Monaten im Betrieb und mindestens zehnjähriger Berufsangehörigkeit als Beflisse 6 Arbeitstage;

b) bei einer Beschäftigung von 1 Jahr im Betrieb 6 Arbeitstage;

c) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betrieb je 1 Arbeitstag;

d) außerdem höchstens 10 Arbeitstage in Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern;

1. entweder in unmittelbarer Nähe einer Großstadt liegen und dadurch bedingt die Beflissen in der Großstadt wohnen, in der Kleinstadt arbeiten und umziehen,
2. in Industriegebieten liegen und infolgedessen ungünstig (schlechte) gesundheitliche) Verhältnisse aufweisen.

Eine von beiden Organisationen eingeführte Kommission hat für die Dauer des Tarifs vor Beginn der Ferien über dazugehende Anträge zu entscheiden.

e) im ganzen höchstens 12 Arbeitstage in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern.

Als in 12 Tage Ferien werden auch für Orte unter

25 000 Einwohnern festgestellt, wenn diese Orte

für ein Beflissen zum Stertermin L. J. seine Lehrzeit beendet und bleibt in der Lehrdruckerei noch über den 1. April hinaus fällig, so steht ihm erstmals ein Aufpruch auf sechs Ferientage zu.

(25) Hat ein Beflissen zum Stertermin L. J. seine Lehrzeit

beendet und bleibt in der Lehrdruckerei noch über den 1. April hinaus fällig, so steht ihm erstmals ein Aufpruch auf sechs Ferientage zu.

(26) Eine gleichzeitige freiwillige Löting des Arbeitsverhältnisses oder eine Entlastung nach § 10 Jütlös 5 des Tarifs gilt als Unterbrechung der Beschäftigungszeit im Sinne des § 9 Jütlös 1. Bei Wiedereintritt zählt die frühere Beschäftigung zeit bei der Berechnung der Urlaubzeit nicht mit.

Anträge der Unternehmer

§ 10

Auflösung des Arbeitsvertrags

(1) Es besteht das Recht der gegenseitigen Auflösung ohne Angabe von Gründen. Der gesetzlichen Vertretung des Personals sind die Würde auf Beiträgen unterstellt. Die Bestimmungen des Betriebsratgelehrten über Eintrittszeit und Streikzeit gelten nicht. Es steht jedem Beflissen frei, die Entscheidung darüber, ob er tariflich gehalten ist, im Einverständnis mit dem Organisationsvertreter durch die tariflichen Schiedsinstanzen herbeizuführen.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt eine Woche. Die Kündigung ist nur zum Freitag ausfüllbar.

(3) In der Regel soll die Kündigung während der Arbeitszeit oder bei Auszahlung des Lohnes erfolgen; sie ist aber auch vierfach möglich, d. h. bis zum Ablauf des Kündigungszeitraumes (12 Uhr abends) nach der Empfangnahme beim Eingang der Kündigung in der Wohnung bzw. im Geschäftsalot anwendend ist in belanglos.

(4) Kommt ein Berechner für die Kündigungszeit an, die nach dem Stundenverdienst aus dem Durchschnitt der letzten vier Lohnwochen zu errechnen ist,

(5) ohne Einhaltung der Kündigungsfrist können Beflissen entlassen werden auf Grund der Bestimmungen des § 123 der Gewerbeordnung. Das gleiche gilt, wenn der Beflisse dem § 5 Jütlös 4 des Tarifs widerspricht. Als unsicher zur Arbeitsleistung im Sinne des § 123 Jütlös 8 der Gewerbeordnung gilt der Beflisse dann, wenn er länger als 30 Arbeitstage infolge Krankheit im Betrieb fehlt. § Wortlaut des § 123 § 2.

(6) Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist können Beflissen das Arbeitsverhältnis lösen auf Grund der Bestimmungen des § 124 der Gewerbeordnung. § Wortlaut des § 124 § 2.

(7) Probe- und Ausbildungsfeststellung, für die keine Kündigungsfrist besteht, soll nicht länger als 24 Arbeitstage dauern. Sie kann nur höchstens eine Woche, also auf 30 Arbeitstage, verlängert werden.

(8) Als Arbeitstage im Sinne der §§ 7 und 8 gelten nur die Tage, an denen tatsächlich gearbeitet worden ist.

(9) Werden Beflissen für eine bestimmte Arbeit eingestellt, so können sie nach Beendigung dieser Arbeit, auch wenn die längere als 30 Arbeitstage dauert, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden. In besonders gearteten Fällen (z. B. mathematischer Tarif, Garbendruck, Fahrplanänderung) kann der für eine bestimmte Arbeit eingestellte Beflisse während der Dauer dieser Arbeit mit andern Arbeiten beschäftigt werden.

(10) Scheidet ein berechnender Beflisse ordnungsgemäß aus, so ist er zur Erledigung der langen Korrekturen seines Salzes verpflichtet, die ihm noch spätestens an seinem Abgangstage eingeschändigt werden müssen, sofern ihre Übergabe so rechtzeitig erfolgt, dass dem Beflissen für die Erledigung bis zum Schluss der regelmäßigen Arbeitszeit am Abgangstage die nötige Zeit bleibt.

(11) Das „Ausgeben mit der Arbeit“ ist im gegenseitigen Einverständnis jederzeit auszuführen und nicht als Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufzufassen.

(12) Bei Teilstreik im Betrieb, die sich auf diesen Tarifvertrag erstreckt, ist die Kündigung für die übrigen unterliegenden Arbeiter des Betriebs eine dreitägige. Sie kann in diesem Fall an jedem Arbeitstag mit Laufstrafe vom folgenden Arbeitstag ausgesprochen werden.

(13) Bei Teilanspruchserweiterung, die sich auf diesen Tarifvertrag erstreckt, sind die Kündigung für die übrigen unterliegenden Arbeiter des Betriebs eine dreitägige. Sie kann in diesem Fall an jedem Arbeitstag mit Laufstrafe vom folgenden Arbeitstag ausgesprochen werden.

(14) Bei Teilanspruchserweiterung, die sich auf diesen Tarifvertrag erstreckt, sind die Kündigung für die übrigen unterliegenden Arbeiter des Betriebs eine dreitägige. Sie kann in diesem Fall an jedem Arbeitstag mit Laufstrafe vom folgenden Arbeitstag ausgesprochen werden.

§ 9
Urlaub

(1) Alljährlich in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober hat jeder Beflissen unter Fortzahlung des Lohnes Anspruch auf einen Erholungsurlaub, dessen Dauer sich nach der Beschäftigungszeit im Betrieb bemäßt. Jütlös ist 3 Monate.

(2) Die Beflissen sollen sich während der Ferienzeit möglichst gemeinsam vertreten.

(3) Als Lohn ist der vereinbarte Wochenlohn, bei verkürzter Arbeitszeit derjenige Lohn, der dem Beflissen zuteil wurde, wenn er in der gleichen Zeit gearbeitet hätte, zu berücksichtigen unter Auschluß etwaiger Nachtschicht, ist dagegen ein Beflissen für längere Zeit oder ununterbrochen in Nachtschicht an einem entsprechend vereinbarten Wochenlohn fällig, oder ist für wechselseitig vereinbarten Wochenlohn vereinbart, so ist dem Beflissen während der Ferienzeit dieser Wochenlohn zu zahlen.

(4) Für Berechner kommt der Durchschnittslohn der letzten vier vollen Lohnwochen in Betracht.

(5) Zu gewähren sind:

a) bei einer Beschäftigung von 6 Monaten im Betrieb 3 Arbeitstage bei Beschäftigung von 6 Monaten im Betrieb und mindestens zehnjähriger Berufsangehörigkeit als Beflisse 6 Arbeitstage;

b) bei einer Beschäftigung von 1 Jahr im Betrieb 6 Arbeitstage;

c) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betrieb je 1 Arbeitstag;

d) außerdem höchstens 10 Arbeitstage in Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern;

1. entweder in unmittelbarer Nähe einer Großstadt liegen und dadurch bedingt die Beflissen in der Großstadt wohnen, in der Kleinstadt arbeiten und umziehen,
2. in Industriegebieten liegen und infolgedessen ungünstig (schlechte) gesundheitliche) Verhältnisse aufweisen.

Eine von beiden Organisationen eingeführte Kommission hat für die Dauer des Tarifs vor Beginn der Ferien über dazugehende Anträge zu entscheiden.

e) im ganzen höchstens 12 Arbeitstage in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern.

Als in 12 Tage Ferien werden auch für Orte unter

25 000 Einwohnern festgestellt, wenn diese Orte

für ein Beflissen zum Stertermin L. J. seine Lehrzeit beendet und bleibt in der Lehrdruckerei noch über den 1. April hinaus fällig, so steht ihm erstmals ein Aufpruch auf sechs Ferientage zu.

f) eine gleichzeitige freiwillige Löting des Arbeitsverhältnisses oder eine Entlastung nach § 10 Jütlös 5 des Tarifs gilt als Unterbrechung der Beschäftigungszeit im Sinne des § 9 Jütlös 1. Bei Wiedereintritt zählt die frühere Beschäftigung zeit bei der Berechnung der Urlaubzeit nicht mit.

Anträge des Verbandes

(noch § 10)

(7) ist zu streichen.

(8) ist zu streichen.

(9) Bei einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, die nicht länger als 13 Wochen dauert, zählt die vorhergehende Betriebszugehörigkeit bei Benutzung des Urlaubs mit. Das gleiche gilt für Arbeitsverhältnisse zur Auskunftsstelle.

Scheidet ein Gehilfe während der Urlaubspause aus, so ist ihm der zustehende Urlaub zu gewähren.

Gehilfen, die außerhalb der Urlaubspause ohne Selbstverschulden gefündigt werden, haben Anspruch auf angemessene Urlaubsgewährung.

(10) Urlaubsantritt, Reisejulge und notwendige Verschiebung regelt die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung. Die Aufstellung der Urlaubsliste hat unter Mitwirkung der Betriebsvertretung bis zum Beginn der Urlaubspause zu erfolgen. Den Wünschen der einzelnen Gehilfen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auslösung ist zulässig.

(11) 2. Absatz, 1. Zeile: Die Worte „ohne Einverständnis der Geschäftsführung“ sind zu streichen.

Sonderbestimmungen für Maschinenarbeiter.

§ 11.

(1) Antragen: Überwiegt in der Arbeitswoche die Beschäftigung an der Schmiede, so ist der volle Maschinenarbeiterwochenlohn zu zahlen.

(2) An den Zeitengleichmaschinen wie auch an den Monotypenlastern sind nur ordnungsmäßig als Handseher ausgebildete Gehilfen, an den Gießmaschinen nur gelernte Seher oder Schriftgießer zu beschäftigen. Lehrlinge dürfen im letzten halben Jahr ihrer Lehrzeit an der Maschine ausgebildet werden.

An den Schriftgießmaschinen: Komplettmaschine, Supra, Thompson, Elrod sind gelernte Schriftgießer zu beschäftigen.

(3) Ein Gießer hat nicht mehr als zwei Gießmaschinen zu bedienen; bei Guß von Großlegeschriften, Linien und Regletten kann die Bedienung einer zweiten mit Saß laufenden Maschine vom Gießer nicht verlangt werden.

Die Fußnote zu § 11 Absatz 3 ist zu streichen.

(4) Innerhalb der tariflichen Arbeitszeit liegt für die Maschinenarbeiter in jeder Schicht eine halbe Stunde, beim Wechsel drei Viertelstunden Ruhezeit, die bei aufeinanderfolgenden Schichten auch zusammengelegt werden kann. In jeder Woche sind außerdem noch mindestens zwei Stunden Ruhezeit zu gewähren.

(5) Der letzte Saß erhält folgende Fassung: Hierfür ist mindestens hinter jeder Schicht eine halbe Stunde Lüftungspause innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.

(6) Neu: In Betrieben, in denen eine gemeinsame Pause nicht möglich ist, muss für jede Schicht eine Lüftungs- pause von mindestens 10 Minuten festgelegt werden.

§ 12.

Bisheriger Tarif

(noch § 10)

(7) Eine gehilfentümliche freiwürtige Entlassung des Arbeitsverhältnisses oder eine Entlassung nach § 10 Absatz 1 des Tarifes gilt als Unterbrechung der Dienstzeit im Sinne der Absätze 1 und 2, wenn sie nicht auf die vorher geleistete Dienstzeit bei Benutzung der Urlaubszeit zurückzuführen ist.

(8) Dienstzeiten beziehen, der infolge Arbeitsmangels zur Entlassung kam oder nach § 10 Absatz 7 des Tarifes das Arbeitsverhältnis löste, ist bei Wiedereinführung die vorher geleistete Dienstzeit bei Benutzung der Urlaubszeit zu rückzuführen, wenn die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht länger als 13 Wochen beträgt.

(9) Der Urlaub ist im Falle einer Entlassung zu befreien, wenn die in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober erfolgte und der Entlassung mindestens ein Jahr dem Betrieb angehört, und in dieser Zeit mindestens 3 Monate im Betrieb beschäftigt waren.

(10) Bei gehilfentümlicher Benutzung der Urlaubszeit darf der Betrieb kein Anspruch auf Bezahlung.

(11) Urlaubsantritt, Reisejulge und notwendige Vertriebshilfen bestimmt die Geschäftsführung. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die gesetzliche Betriebsvertretung zu hören. Die Aufstellung der Urlaubsliste hat möglichst zu Beginn der Urlaubspause zu erfolgen. Den Wünschen der einzelnen Gehilfen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auslösung ist zulässig.

(12) Eine Abholung der Gehilfen durch Geld oder andre Entschädigung ist nicht gestattet. Der Gehilfe darf ohne Einverständnis der Geschäftsführung während der Dauer des Urlaubs Arbeiten gegen Entlast nicht ausführen. Bei Zuwidderhandlung wird nur die Urlaubszeit ein Lohn nicht gezahlt; ein bereits gezahlter Lohn kommt bei der nächsten Vorphzahlung in Abzug.

Sonderbestimmungen für Maschinenarbeiter

§ 11.

(1) An ein Maschinenarbeiter regelmäßig täglich nur für die Hälfte der Arbeitszeit an der Maschine beschäftigt, die übrige Zeit dagegen im Handatlas, so erhält er für einen halben Tag den Lohn eines Maschinenarbeiters und für einen halben Tag den Lohn eines Handarbeiters.

(2) An den Zeitengleichmaschinen wie auch an den Monotypenlastern sind nur ordnungsmäßig als Handseher ausgebildete Gehilfen, an den Gießmaschinen möglichst gelernte Seher oder Schriftgießer zu beschäftigen. Lehrlinge dürfen im letzten halben Jahr ihrer Lehrzeit an der Maschine ausgebildet werden.

(3) Die für den Maschinenarbeiter anzurechnenden Gehilfen sind möglichst dem eigenen Personal zu entnehmen.
(4) An Monotype-Gleichmaschinen beschäftigte Gehilfen sind den Maschinenarbeitern gleichzustellen.

(5) Ein Gießer hat in der Regel nicht mehr als 2 Monotypenmaschinen zu bedienen. Der Begriff „in der Regel“ wird so ausgelegt, dass die Bedienung weiterer Maschinen nur im Ausnahmefall die zur Höchstdauer von einem Tag verlangt werden kann.

(6) Innerhalb der tariflichen Arbeitszeit liegt für die Maschinenarbeiter in jeder Schicht eine halbe Stunde Ruhezeit, die bei aufeinanderfolgenden Schichten auch zusammengelegt werden kann. Mehrmals im Jahr ist für jede Maschine eine längere Ruhezeit zu gewähren.

(7) Die Ruhezeit an Monotype-Lastern beträgt eine Viertelstunde, an solchen mit Perforatorkopf einer halbe Stunde, an Monotype-Gleichmaschinen je eine halbe Stunde. Dabei ist Voranstellung, das während des Pausens der einen Maschine die andre läuft und umgekehrt.

(8) Eine dritte Schicht ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Kreise bzw. Baues der vertreibenden Organisationen zulässig. An diesem Falle ist für die notwendige Lüftung und Reinigung der Arbeitsräume zu sorgen. Hierfür ist mindestens je 1 Stunde zu Beginn und Schluss der dritten Schicht unter Einbeziehung der Ruhezeit einer Schicht zu verwenden.

(9) Bei gravierenden Störungen im Maschinenbetrieb oder bei Maschinenschäden, die bei Vorliegen seines Vorwesens als Maschinenarbeiter im Handatlas beschäftigt zu lassen, sofern er nicht einzustehen ist, den entstandenen Schäden an der Maschine selbst zu befreien.

(10) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(2) Das Metall ist in Blöcken zu liefern.

(3) Neu: Außer für reichlichen Luftraum und gute Lüftungsmöglichkeit sowie Beleuchtung ist für gute Abdampfung der Bleidämpfe Sorge zu tragen durch Ableitung der Abgasrohre in einen Schornstein oder Einbau eines Saugventilators. — Die Luft für den Kompressor der Monotype muss von außen zugeführt werden. — Das gleiche gilt auch für die elektrische Beheizung.

§ 13.

(4) Die Mindestleistung des Maschinenarbeiters nach Ablauf der Ausbildungszzeit beträgt an der Vinotype und Monotype 5500, an der Monoline 5000, am Typograph 1200 Buchstaben für die Stunde.

§ 13.

(1) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst 13 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der bislängige Saß, mindestens aber der Tariflohn zu zahlen.

(2) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 13 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so kann die Ausbildungszzeit bis auf 26 Wochen ausgedehnt werden.

(3) Bei Ausbildung eines Maschinenarbeiters auf Kosten des Betriebs kann dieses mit dem Auszubildenden einen Vertrag auf längere Dienstzeit, aber nicht über ein Jahr, vom Beginn der Ausbildungsdauer an gerechnet, abschließen. Solche Verträge sind nur dann bindend, wenn der betreffende Gehilfe als Maschinenarbeiter beschäftigt wird.

(4) Die Mindestleistung des Maschinenarbeiters nach Ablauf der Ausbildungszzeit beträgt an der Vinotype und Monotype 5000, an der Monoline 5000, am Typograph 1200 Buchstaben für die Stunde.

§ 14.

(1) Allen Leistungen dieses Tarifs bezüglich Mindestleistung oder Durchschnittsleistungen ist vorliegender statler Saß ohne jede Auszeichnung nach lückend lebbarer, vorliegendem Manuskript bei einer Sabrette von mindestens 25 Buchstaben anzuhören zu legen.

(2) Bei Einführung neuer Maschinenmodelle ist auf Antrag einer der vertragshabenden Organisationen innerhalb dreier Monate eine Kommission einzurufen, die die Fragen der Einführung zu prüfen hat.

Anträge der Unternehmer

(noch § 9)

(3) Dienstzeiten beziehen, der infolge Arbeitsmangels zur Entlassung kam oder nach § 10 Absatz 6 des Tarifes das Arbeitsverhältnis löste, ist bei Wiedereinführung die frühere Beschäftigungsdauer bei der Urlaubsbenutzung anzuhören, wenn die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht länger als 13 Wochen beträgt.

(4) Der Urlaub ist im Falle einer Entlassung nur dann zu bezahlen, wenn diese in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober erfolgt, der Entlassung mindestens ein Jahr dem Betrieb angehört und in dieser Zeit mindestens 3 Monate im Betrieb beschäftigt waren.

(5) Bei gehilfentümlicher Benutzung der Urlaubszeit darf der Betrieb kein Anspruch auf Bezahlung.

(6) Urlaubsantritt, Reisejulge und notwendige Vertriebshilfen bestimmt die Geschäftsführung. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die gesetzliche Betriebsvertretung zu hören. Die Aufstellung der Urlaubsliste hat möglichst zu Beginn der Urlaubspause zu erfolgen. Den Wünschen der einzelnen Gehilfen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auslösung ist zulässig.

(7) Eine Abholung der Gehilfen durch Geld oder eine andre Entschädigung ist nicht gestattet. Der Gehilfe darf ohne Einverständnis der Geschäftsführung während der Dauer des Urlaubs Arbeiten gegen Entlast nicht ausführen. Bei Zuwidderhandlung wird nur die Urlaubszeit ein Lohn nicht gezahlt; ein bereits gezahlter Lohn kommt bei der nächsten Vorphzahlung in Abzug.

Sonderbestimmungen für Maschinenarbeiter
§ 11.

(8) An den Zeitengleichmaschinen wie auch an den Monotypenlastern sind nur ordnungsmäßig als Handseher ausgebildete Gehilfen, an den Gießmaschinen möglichst gelernte Seher oder Schriftgießer zu beschäftigen. Lehrlinge dürfen im letzten Jahr ihrer Lehrzeit an der Maschine ausgebildet und beschäftigt werden.

(9) Die für den Maschinenarbeiter anzurechnenden Gehilfen sind möglichst dem eigenen Personal zu entnehmen.

(10) An Monotype-Gleichmaschinen beschäftigte Gehilfen sind den Maschinenarbeitern gleichzustellen.

(11) Ein Gießer hat in der Regel nicht mehr als zwei Monotype-Gleichmaschinen zu bedienen. Der Begriff „in der Regel“ wird so ausgelegt, dass die Bedienung weiterer Maschinen nur im Ausnahmefall die zur Höchstdauer von einem Tag verlangt werden kann.

(12) Innerhalb der tariflichen Arbeitszeit liegt für die Maschinenarbeiter in jeder Schicht eine halbe Stunde Ruhezeit, die bei aufeinanderfolgenden Schichten auch zusammengelegt werden kann. Mehrmals im Jahr ist für jede Maschine eine längere Ruhezeit zu gewähren.

(13) Die Ruhezeit an Monotype-Lastern beträgt eine Viertelstunde, an solchen mit Perforatorkopf einer halbe Stunde. Dabei ist Voranstellung, das während des Pausens der einen Maschine die andre läuft und umgekehrt.

(14) Wird in drei Schichten gearbeitet, so ist für die notwendige Lüftung und Reinigung der Arbeitsräume zu sorgen.

(15) Ist ein Maschinenarbeiter nur einen Teil der Arbeitzeit an der Maschine beschäftigt, so ist er verpflichtet, die übrige Zeit für die Bedienung der anderen Maschinen und Handarbeiter, die in derselben Tätigkeit beschäftigt sind, zu arbeiten. Der Gehilfe erhält dafür eine Lohnrate, die während der Störungen im Maschinenbetrieb oder bei Maschinenschäden ein Lohn bis zur Höchstdauer von einem Tag verlangt werden kann.

(16) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

§ 12.

(17) Ist ein Maschinenarbeiter nur einen Teil der Arbeitzeit an der Maschine beschäftigt, so ist er verpflichtet, die übrige Zeit für die Bedienung der anderen Maschinen und Handarbeiter, die in derselben Tätigkeit beschäftigt sind, zu arbeiten. Der Gehilfe erhält dafür eine Lohnrate, die während der Störungen im Maschinenbetrieb oder bei Maschinenschäden ein Lohn bis zur Höchstdauer von einem Tag verlangt werden kann.

(18) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

§ 13.

(19) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(20) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(21) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

§ 14.

(22) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(23) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(24) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(25) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(26) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(27) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(28) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(29) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(30) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(31) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(32) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(33) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(34) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(35) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(36) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(37) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(38) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(39) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(40) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(41) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(42) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(43) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(44) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(45) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(46) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(47) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(48) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(49) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(50) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(51) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(52) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(53) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(54) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(55) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(56) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(57) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(58) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(59) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(60) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(61) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(62) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(63) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(64) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(65) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(66) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(67) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(68) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(69) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(70) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(71) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

(72) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzelne abnehmende Teile sind dem Seher in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

(73) Die Ausbildungsdauer des Maschinenarbeiters umfasst bis zu 26 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(74) Wenigstens der Ausbildungsende nach Ablauf der 26 Wochen den Auftrüden nicht, die an ihn bislängig in technischer Hinsicht wie bezüglich der Fertigstellungen getestet werden können, so hat der Auftrag auf den Maschinenarbeiter fortzusetzen. Der Maschinenarbeiter hat auf Auffordern Maschinenstörungen zu befreien.

**Anträge des Verbandes
Sonderbestimmungen für Drucker.**

§ 15.

Sämtliche Arbeiten an den Druckmaschinen unterstehen dem Drucker. Er ist zur ordnungsmäßigen Behandlung der Maschine verpflichtet.

§ 16.

Die Anträge des Verbandes sind hiermit bestätigt.

§ 17.

(3) Im allgemeinen ist der Drucker berechtigt, alle Funktionen an der Maschine selbst auszuführen.

(4) Diese Ziffer und die beiden Sternnoten zu § 16 sind zu streichen.

§ 18.

(1) Rotationsmaschinen sind Druckmaschinen, die von gebogenen Platten drucken.

§ 19.

(1) An Maschinen mit einschließlich 16 Seiten und einer Auslage ist ein Drucker, bei Benutzung eines weiteren Falzapparates ein Drucker mehr zu beschäftigen. Für jeden weiteren angefangenen 16 Seiten ist je ein Drucker mehr zu beschäftigen.

An doppeltbreiten Maschinen ist für jedes laufende Werk ein Drucker zu beschäftigen.

(2) ist zu streichen.

(3) Bei Zeitungen gilt als Plattengröße das Seitenformat. Bei Illustrationsrotationsmaschinen gilt als Plattengröße das Seitenformat von Quartgröße auf aufwärts bis zum Berliner Zeitungsformat.

(5) Alle Illustrations- und Zweifarben-Rotationsmaschinen sind mindestens zwei Drucker zu beschäftigen. Größere Maschinen sind für je zwei Farbwerte mit einem weiteren Drucker zu belegen. Bei Längs- und Parallelaggregatmaschinen ist jede Maschine für sich zu rechnen. Lauft eine dieser Maschinen mit geringerer Seitenzahl, so ist die Voraussetzung zur Zurückstellung eines oder mehrerer Drucker nur in der Stilllegung eines oder mehrerer Werke gegeben, nicht aber in der Benutzung der ganzen Maschine mit $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Papierrollen.

(6) Als Illustrations- und Mehrfarbenrotationsmaschinen gelten solche, auf denen mit Zylinderzurichtung oder Mittläufer resp. Erhöhung für Mittläufer gedruckt wird.

(11) Anstatt: „An Tiefdruck-Rotationsmaschinen sind“ soll es heißen: „An Tiefdruckmaschinen sind.“

(12) Die Ausbildung eines Druckers zum Tiefdrucker dauert 13 Wochen. Für die Dauer der Ausbildungzeit ist der bisherige Lohn zu bezahlen. Der Auszubildende muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(13) Neu: An Tiefdruckmaschinen mit Farbepumpen muss der Farbabeigänger ein gelernter Tiefdrucker sein, der auch das Schleifen der Ralei befreit. Als rein technische Arbeit hat ferner das Sieben und Mischen der Farbe zu gelten.

**Bisheriger Tarif
Sonderbestimmungen für Drucker**

§ 15

Sämtliche Arbeiten an den Druckmaschinen unterstehen dem Drucker; er haftet für ordnungsmäßige Behandlung der Maschine und für sachgemäße Herstellung der ihm übertragenen Druckaufträge, soweit solche unter seiner unmittelbaren Aufsicht ausgeführt werden.

§ 16

Es besteht Übereininstimmung, dass die Bedienung von Sättelmaschinen durch Buchdrucker erfolgen kann.

(1) In allen Maschinen, auf denen Druckarbeiten hergestellt werden, sind als Drucker nur gelernte Buchdrucker zu beschäftigen, denen auch die Ausführung der rein technischen Arbeiten unterliegt.

(2) Als rein technische Arbeiten im vorstehenden Sinne gelten: Die Regulierung, Sättelung und Sättelmautnahmen, Formenholen, jeder Art Juristur jedes Art. Gürtheten des Zylinderanfangs; Anlage, Breiter- und Bandierung; Einziehen (ausführlich des Rahmen) der Bänder; Abschneiden von Maschinenteilen beim Bünen; Elen der Maschinen.

Das Schließen der naßten Form soll möglichst während des Druckes der laufenden Form erfolgen.

Als Arbeiten des Druckers gelten ferner, soweit dafür Hilfsarbeitsmittel vorhanden ist:

Ein- und Ausheben der Formen; Einlegen und Herausnehmen der Farben; Vorrichtungen und Zwischenlagen;

Ein- und Ausheben der Bänder; Einziehen und Herausnehmen der Farben; Vorrichtungen und Zwischenlagen des Papieres; Wägen der Formen, solange sie in der Maschine sind.

(3) Im allgemeinen ist der Drucker berechtigt und verpflichtet, infolge seiner Berantwortlichkeit alle Funktionen an der Maschine auszuführen selbst auszuführen.

(4) Bei minderwertigen Arbeiten, wie solche besonders am Tag vorkommen, und bei denen eine eigentliche Juristur nicht erforderlich ist, kann die Juristur anderen Personen übertragen werden.

(5) Das Anlegen gehört nicht zu den Verpflichtungen des Druckers. Buchdruckereien, die diese Nebenarbeit dem Drucker nicht erlassen können, müssen ihn bei der Einstellung auf diese Nebenarbeit verpflichten.

§ 17

Im allgemeinen ist der Drucker nicht mehr als eine Schnellpreise oder zwei Tiefdruckpreise beschäftigt. Bei einfachen Arbeiten und Arbeiten im provisorischen Aufbau, die eine abdauernde Beaufsichtigung nicht erfordern, kann der Drucker auch zu anderen ihm zustehenden Arbeiten herangezogen werden.

§ 18

(1) Rotationsmaschinen sind Druckmaschinen, die von gebogenen Platten auf endloses Papier drucken, das sich dauernd gleichmäßig abrollt.

(2) Als rein technische Arbeiten an der Rotationsmaschine gelten folgende: Einheben und Ausheben der Rollen; Einheben bzw. Ausschließen der Platten; Einheben bzw. Ausschließen des Papieres; Einheben der Papierrollen und Regulierung der Breite; Einstellung der Zylinderanfangs; Umstellen der Maschine; Stellen des Zählpunktes; Einpumpen der Farbe; Einziehen, Leimen und Spannen (ausführlich Rahmen) der Bänder; Elen und Schmieren der Maschine. Vorstehende Arbeiten sind mit Unterstützung des Hilfspersonal zu verrichten.

§ 19

Bei Einführung neuer Maschinensysteme entscheiden über tarifmäßige Belohnung die Tarifinstanzen unter Mitzeichnung von Sachverständigen.

(1) Rotationsmaschinen. An Maschinen mit einschließlich 16 Platten ist ein Drucker zu beschäftigen, an Maschinen von über 16 bis einschließlich 22 Platten sind drei Drucker an voller Produktion mit allen Werken zwei Drucker zu beschäftigen, an Maschinen von über 22 bis einschließlich 48 Platten sind zwei Drucker.

An Maschinen mit über 48 Platten sind drei Drucker zu beschäftigen.

Kontrollendruckwerke, die als solche benutzt werden, gelten nicht als Druckwerke im Sinne dieses Paragraphen.

(2) Bild auf den beiden Schlagseiten der Maschinenart nur die Hälfte der Platten oder darüber zur Produktion benutzt, so kann ein Drucker ausreichen werden.

(3) Bei Zeitungen gilt als Plattengröße das Seitenformat.

(4) Lauft eine leichte Rotationsmaschine mit allen Werken in zwei Sätzen, so kann an jeder Seite zwei Drucker zu beschäftigen.

(5) An Illustrations- und Zweifarben-Rotationsmaschinen sind mindestens zwei Drucker zu beschäftigen.

(6) Als Illustrations-Rotationsmaschinen gelten solche Rotationsmaschinen, auf denen Illustrationsformen mit Zylinderzurichtung gedruckt werden.

(7) Die Ausbildung eines Druckers zum Motiationsdrucker dauert 13 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der bisherige Lohn zu bezahlen.

(8) Bei vorübergehender Abwesenheit (Werkauflauf, Krankheit) eines Motiationsdruckers kann vertretungswürdig auch ein anderer Drucker mit den rein technischen Arbeiten im Sinne des § 18 an der Motiations- (auch Tiefdruck-Rotations-) Maschine beschäftigt werden.

(9) Tiefdruckmaschinen sind Druckmaschinen, die von tiegefächten Druckformen auf Bogen oder endloses Papier drucken.

(10) Alle Arbeiten an der Tiefdruckmaschine unterstehen der Aufsicht des Druckers. Im übrigen gelten sinngemäß § 10 Abs. satz 2 und § 18 Abs. 2.

(11) An Tiefdruck-Rotationsmaschinen sind

- bei 1 Druckwerk 1 Drucker
- bei 2 Druckwerken 2 Drucker
- bis zu 4 Druckwerken 3 Drucker
- bis zu 8 Druckwerken 4 Drucker
- bis zu 16 Druckwerken 5 Drucker

und so fortlaufend zu beschäftigen.

Kontrollendruckwerke, die als solche benutzt werden, gelten nicht als Druckwerke im Sinne dieses Paragraphen.

(12) Die Ausbildung eines Druckers zum Tiefdrucker dauert 13 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der bisherige Lohn zu bezahlen.

(13) Neu: An Tiefdruckmaschinen mit Farbepumpen muss

**Anträge der Unternehmer
Sonderbestimmungen für Drucker**

§ 15

Sämtliche Arbeiten an den Druckmaschinen unterstehen dem Drucker; er haftet für ordnungsmäßige Behandlung der Maschine und für sachgemäße Herstellung der ihm übertragenen Druckaufträge, soweit solche unter seiner unmittelbaren Aufsicht ausgeführt werden.

§ 16

Es besteht Übereininstimmung, dass die Bedienung von Sättelmaschinen durch Buchdrucker erfolgen kann.

(1) In allen Maschinen, auf denen Druckarbeiten hergestellt werden, sind als Drucker nur gelernte Buchdrucker zu beschäftigen, denen auch die Ausführung der rein technischen Arbeiten unterliegt.

(2) Als rein technische Arbeiten im vorstehenden Sinne gelten: Die Regulierung, Sättelung und Sättelmautnahmen, Formenholen, jeder Art Juristur jedes Art. Gürtheten des Zylinderanfangs; Anlage, Breiter- und Bandierung; Einziehen (ausführlich des Rahmen) der Bänder; Abschneiden von Maschinenteilen beim Bünen; Elen der Maschinen.

Das Schließen der naßten Form soll möglichst während des Druckes der laufenden Form erfolgen.

Das Schieben, das Formenholen und die Ausführung von Kratzfertigung kann aus andern Werken übertragen werden.

Als Arbeiten des Druckers gelten ferner, soweit nicht Hilfspersonal damit beauftragt ist:

Ein- und Ausheben der Formen; Einheben und Herausnehmen der Farben; Wägen der Formen, solange sie in der Maschine sind.

(3) Im allgemeinen ist der Drucker berechtigt und verpflichtet, infolge seiner Berantwortlichkeit alle Funktionen an der Maschine auszuführen selbst auszuführen.

(4) Bei minderwertigen Arbeiten, wie solche z. B. am Tiefdruckwerk ausgeschafften Sättelmaschinen vorkommen, bei denen eine eigentliche Juristur sowie dauernde Beaufsichtigung nicht erforderlich ist, kann die Juristur und Bedienung anderen Personen übertragen werden.

(5) Das Anlegen gehört nicht zu den Verpflichtungen des Druckers. Buchdruckereien, die diese Nebenarbeit dem Drucker nicht erlassen können, müssen ihn bei der Einstellung auf diese Nebenarbeit verpflichten.

§ 17

Im allgemeinen soll der Drucker nicht mehr als eine große Schnellpreise oder zwei kleine Maschinen (Schnellpreisen bis 50,- zu 100 Pfundformat, Tiefdruckpreisen oder Tiefdruckautomaten) bedienen. Bei einfachen Arbeiten oder Arbeiten in größerer Auflage kann der Drucker auch zur Juristur und Bedienung einer weiteren Maschine herangezogen werden.

§ 18

Bei Einführung neuer Maschinensysteme entgegen über tarifmäßige Belohnung die Tarifinstanzen unter Mitzeichnung von Sachverständigen.

(1) Rotationsmaschinen sind Druckmaschinen, die von gebogenen Platten auf endloses Papier drucken, das sie dauernd gleichmäßig abrollt.

Viertel-, Raffenblock- und Rollendruck für Einzelgablonen-Maschinen gehören nicht an den Rotationsmaschinen.

(2) Als rein technische Arbeiten an den Rotationsmaschinen gelten folgende: Ausheben der Rollen; Einheben bzw. Ausschließen der Platten; Einheben bzw. Ausschließen des Papieres; Einheben der Papierrollen und Regulierung der Breite; Einstellung der Zylinderanfangs; Umstellen der Maschine; Stellen des Zählpunktes; Einpumpen der Farbe; Einziehen, Leimen und Spannen (ausführlich Rahmen) der Bänder; Elen und Schmieren der Maschine. Vorstehende Arbeiten sind mit Unterstützung des Hilfspersonal zu verrichten.

§ 19

(3) An Maschinen mit einschließlich 32 Platten ist mindestens ein Drucker zu beschäftigen, an Maschinen von über 32 bis einschließlich 48 Platten sind zwei Drucker zu beschäftigen, an Maschinen von über 48 bis 64 Platten sind drei Drucker zu beschäftigen und vier weitere 32 Platten ist ein Drucker mehr zu beschäftigen.

Kontrollendruckwerke, die als solche benutzt werden, gelten nicht als Druckwerke im Sinne dieses Paragraphen.

(4) Bild auf den beiden Schlagseiten der Maschinenart nur die Hälfte der Platten oder darüber zur Produktion benutzt, so kann ein Drucker ausreichen werden.

(5) Bei Zeitungen gilt als Plattengröße das Seitenformat.

§ 20

(6) An Illustrations- und Zweifarben-Rotationsmaschinen sind mindestens zwei Drucker zu beschäftigen. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist die Illustrationsform mit einer Papierrolle laufen und nicht mehr als 16 Platten enthalten; für diese Maschinen genügt ein Drucker.

(7) Als Illustrations-Rotationsmaschinen gelten solche Rotationsmaschinen, auf denen Illustrationsformen mit Zylinderzurichtung gedruckt werden.

(8) Die Ausbildung eines Druckers zum Motiationsdrucker dauert 13 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu zahlen.

(9) Bei vorübergehender Abwesenheit (Werkauflauf, Krankheit) eines Motiationsdruckers kann vertretungswürdig auch ein anderer Drucker mit den rein technischen Arbeiten im Sinne der §§ 18 und 19 an der Motiations- (auch Tiefdruck-Rotations-) Maschine beschäftigt werden.

(10) Tiefdruckmaschinen sind Druckmaschinen, die von tiegefächten Druckformen auf Bogen oder endloses Papier drucken.

(11) Alle Arbeiten an der Tiefdruckmaschine unterliegen der Aufsicht des Druckers. Im übrigen gelten sinngemäß § 16 Abs. 2 und 3 sowie § 18 Abs. 2.

(12) Bogenmaschinen sind mit einem Drucker zu beauftragen.

Bei einfacheren Arbeiten in größerer Auflage auf kleinen Maschinen (Bogengröße 10 x 10 cm), die eine dauernde Beaufsichtigung nicht erfordern, kann der Drucker zwei derartige kleine Maschinen.

(13) Rollen-Rotationsmaschinen mit einem Farbwert sind mit einem Drucker zu beauftragen.

Rollen-Rotationsmaschinen mit Schreib- und Raderdruck bis zu drei Farbwerten sind mit zwei Druckern zu beauftragen.

(14) Die Ausbildung eines Druckers zum Tiefdrucker dauert 13 Wochen, für die Dauer der Ausbildungsdauer ist der Tariflohn zu bezahlen.

**Anträge des Verbandes
Sonderbestimmungen für Stereotypeure und
Galvanoplastiker.**

§ 20.

(1) a) ist anzufügen: Kalandrieren, Aufmontieren und Besticken der aufgelösten Platten.

b) ist anzufügen: Aufmontieren und Besticken der aufgelösten Galvanos; Verkupfern der Tiefdruckzylinder.

§ 21.

(1) Absatz 1 erhält folgende Fassung: Nur ganz- oder halbautomatischen Gießmaschinen dürfen die technischen Arbeiten nur von Stereotypeuren erledigt werden. Es müssen daher an großen Maschinen mindestens drei Stereotypeure und an kleinen Maschinen oder Gießwerken mindestens ein Stereotypeur beschäftigt werden.

§ 22.

(1) erhält folgende Fassung: In Kleinbetrieben, in denen nachweisbar für einen Stereotypeur volle Beschäftigung nicht vorhanden ist, können auch andere Gehilfen im Sinne des § 1 dieses Tariffs mit Stereotypiarbeiten beschäftigt werden.

Sonderbestimmungen für Korrektoren.

§ 22a.

(1) Als tägliche durchschnittliche Arbeitsleistung eines Korrektors gilt das Lesen des Sages von 10 hands- oder 3 Linotypen- oder 4 Typographiehefern.

(2) Als Korrektoren sind nur gelehrte Buchdrucker einzustufen.

(3) Dem Korrektor sind für seine verantwortungsvolle Tätigkeit ausreichende Nachschlagewerke sowie ein heller und ruhiger Arbeitsplatz, der jede Störung und Ablenkung ausschließt, zur Verfügung zu stellen.

§ 23.

Lehrlingsbestimmungen.

(1) Am Lehrlingen dürfen gehalten werden:

- 0 bis 6 Gehilfen = 1 Lehrling
- 7 bis 12 Gehilfen = 2 Lehrlinge
- 13. bis 20 Gehilfen = 3 Lehrlinge
- 21 bis 30 Gehilfen = 4 Lehrlinge

und auf je weitere 18 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Die Staffel gilt für Seher, Drucker, Stereotypeure und Galvanoplastiker.

Jede angefangene Staffel wird als voll gerechnet. Drucker, die keine Gehilfen beschäftigen, dürfen nur einen Lehrling halten.

Buchdruckereien, die nicht mindestens eine Schnellpresse und eine Tiefdruckpresse besitzen, dürfen Druckerlehrlinge nicht ausbilden.

Diejenigen Buchdruckereien, die mindestens zwei Seher und einen Drucker beschäftigen und deshalb zum Halten eines Seher und eines Druckerlehrlings berechtigt sind, können die Einstellung eines dritten Lehrlings vornehmen, wenn einer der beiden Lehrlinge im letzten Jahr seiner Lehrlingszeit befindet und die beiderseitigen Organisationsvertreter sich von der guten Ausbildung von Lehrlingen in der betreffenden Druckerei überzeugt haben.

(3) Soll lauten: Stereotypeur- und Galvanoplastikerlehrlinge dürfen nur in den Betrieben gehalten werden, wo gelehrte Stereotypeure bzw. Galvanoplastiker beschäftigt sind. In Betrieben, in denen Graveure beschäftigt werden, sind die Lehrlinge auch in diesen Feinarbeiten zu unterrichten.

Die an den Gießmaschinen beschäftigten Gehilfen rechnen bei der Feststellung der Lehrlingszahl nicht mit. An Stelle der Gehilfenzahl tritt die Zahl der im Betriebe vorhandenen Gießmaschinen.

(6) Bei Berechnung zur Feststellung der zulässigen Lehrlingszahl ist die Durchschnittszahl der beschäftigten Gehilfen des der Einstellung vorausgehenden Abschnittes vom 1. Oktober bis 30. September maßgebend.

(7) Volontäre, die länger als ein Jahr im Betriebe (Seherei oder Druckerei) tätig sind, zählen bei der Lehrlingsstaffel in der Abteilung, in der sie zur Zeit tätig sind, mit.

**Vorheriger Tarif
Sonderbestimmungen für Stereotypeure und Galvanoplastiker**

§ 20

(1) Als Gehilfenarbeit gilt jede technische Arbeit am Stereo und Galvano, vom Schließen der Form bis zur druckfertigen Platte; insbesondere:

a) für Stereotypeure: Formenstechen, Maternieren, Maternierstechen, Maternierablagen, Auslegen bzw. Aufstellen und Studieren der Matern, Herstellung und Montieren der Platten, Sagen, Besticken und Fädeln, Graten, Hobeln und Stechen der Platten;

b) für Galvanoplastiker: Formenstechen; Prägen; Abdichten; Aufstellen der Zellulosematern; Gravülieren und Überziehen der geprägten Matern; Bedienen der Bader und Dynamomaschinen; Unterlegen der Galvanos und die damit verbundenen Arbeiten; Beschnellen der Galvanos; Mischen, Zusammenführen und die mit der Herstellung der Galvanos verbundene feinere Arbeit, soweit diese nicht von Graveuren ausgeführt wird;

c) alle übrigen Arbeiten können auch von Hilfsarbeitern ausgeführt werden;

d) Den an den Badern beschäftigten Personen ist vom Arbeitgeber eine geeignete Schuhfeldung zu liefern. Eigentumsrecht verbleibt der Firma.

(4) In Betrieben, in denen das Metreinigen und Ausföhren der Kräfte nicht nach besondern Räumen vorgenommen wird, kann die Arbeit nach der Arbeitszeit geschoben.

(5) Die an den Badern beschäftigten Personen erhalten für diese Arbeit als Entschädigung einen Juschlag von 100 Proz. auf ihren normalen Stundenlohn.

Wird die Arbeit in Überstunden ausgeführt, so ist zu zahlen:

1. der normale Stundenlohn (errechnet vom vereinbarten Wochenlohn), hieran

2. 100 Proz. Fräkeentschädigung, hieran

3. die tarifliche Überstundenentschädigung auf den normalen Stundenlohn.

§ 21

(1) Au ganz- und halbautomatischen Platten-Gießmaschinen können außer gelehrten Stereotypeuren auch andre Personen beschäftigt werden, mit der Maßgabe, daß an großen Maschinen mindestens drei Stereotypeure und an kleinen Maschinen oder Gießwerken mindestens ein Stereotypeur beschäftigt werden müssen.

Von den beschäftigenden Maschinen rechnen Autotype Junior zu den kleinen, Autotype, Eltypate und Eltypate zu den großen Maschinen.

(2) Jede Nacharbeit an den Platten ist Gehilfenarbeit.

(3) An solchen Maschinen anzutreibende Gehilfen sind möglichst dem eigenen Personal zu entnehmen.

§ 22

(1) Wo nachweisbar ein Stereotypeur nicht voll beschäftigt werden kann, können auch andre Gehilfen im Sinne des § 1 dieses Tarifs mit Stereotypiarbeiten beschäftigt werden.

(2) Durch die Sonderbestimmung für Stereotypeure und Galvanoplastiker werden die Fälle an denen vor dem 1. April 1927 noch Hilfsarbeiter standen, nicht von Gehilfen belebt, sofern noch vollwertiges Hilfspersonal, das vorher die gleiche Tätigkeit ausgeübt hat vorhanden ist. Im andern Fall treten an die frei werdenden Plätze Gehilfen.

Lehrlingsabschlämmungen

(1) a) Es dürfen an Druckerlehrlingen gehalten werden:

- für 0 bis 4 Gehilfen 1 Lehrling,
- auf 5 bis 8 Gehilfen 2 Lehrlinge,
- auf 9 bis 12 Gehilfen 3 Lehrlinge,
- auf 13 bis 24 Gehilfen 4 Lehrlinge,
- auf 25 bis 33 Gehilfen 5 Lehrlinge,

und auf je weitere 12 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Diese Staffel gilt auch für Stereotypeure und Galvanoplastiker.

b) Es dürfen an Druckerlehrlingen gehalten werden:

- für 0 bis 4 Gehilfen 1 Lehrling,
- auf 5 bis 10 Gehilfen 2 Lehrlinge,
- auf 11 bis 20 Gehilfen 3 Lehrlinge,
- auf 21 bis 30 Gehilfen 4 Lehrlinge,
- auf 31 bis 45 Gehilfen 5 Lehrlinge,

und auf je weitere 15 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Jede angefangene Staffel an a und b wird als voll gerechnet. Diejenigen Buchdruckereien, die mindestens einen Seher und einen Drucker beschäftigen und deshalb zum Halten eines Seher und eines Druckerlehrlings berechtigt sind, können die Einstellung eines weiteren Lehrlings vornehmen, wenn einer der beiden Lehrlinge im letzten Jahr seiner Lehrlingszeit befindet und die beiderseitigen Organisationsvertreter sich von der guten Ausbildung von Lehrlingen in der betreffenden Druckerei überzeugt haben.

Stereotypeure und Galvanoplastiker gilt als Sammelberuf; wo möglich, werden Lehrlinge in beiden Disziplinen ausgebildet.

(2) In Betrieben, in denen Tiefdruckmaschinen stehen, können Druckerlehrlinge im letzten Lehrlahr auch an Tiefdruckmaschinen, und zwar im letzten Halbjahr an Tiefdruck-Motivationsmaschinen, zur Ausbildung beschäftigt werden.

(3) Stereotypeur- und Galvanoplastikerlehrlinge dürfen nur in den Betrieben gehalten werden, wo gelehrte Stereotypeure bzw. Galvanoplastiker beschäftigt sind.

(4) Die an den Segmashinen beschäftigten Gehilfen rechnen bei der Feststellung der Lehrlingszahl nicht mit. An Stelle der Gehilfenzahl tritt die Zahl der im Betrieb vorhandenen Segmashinen.

(5) Eine Umrechnung der Lehrlingstaffel durch Einstellung jugendlicher Arbeiter, welche eine technische Ausbildung erfahren, ist unzulässig.

(6) Bei Berechnung der Anzahl der Gehilfen zur Feststellung der aktueller Lehrlingszahl ist der Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderhalbjahrs maßgebend.

(7) Volontäre, die länger als ein Jahr in einer Abteilung des Betriebs (Seherei, Druckerei) tätig sind, zählen bei der Lehrlingstaffel mit.

Anträge der Unternehmer

Sonderbestimmungen für Stereotypeure und Galvanoplastiker

§ 20

(1) Als Gehilfenarbeit gilt:

a) für Stereotypeure: Maternieren und Maternierstechen, Maternierablagen, Auslegen bzw. Aufstellen und Studieren der Matern, Herstellung und Montieren der Platten, Sagen, Besticken und Fädeln, Graten, Hobeln und Stechen der Platten;

b) für Galvanoplastiker: Maternieren und Maternierstechen, Maternierablagen, Auslegen bzw. Aufstellen und Studieren der Matern, Herstellung und Montieren der Platten, Sagen, Besticken und Fädeln, Graten, Hobeln und Stechen der Platten;

c) alle übrigen Arbeiten können auch von Hilfsarbeitern ausgeführt werden;

d) Den an den Bader beschäftigten Personen ist vom Arbeitgeber eine geeignete Schuhfeldung zu liefern. Eigentumsrecht verbleibt der Firma.

(2) Alle übrigen Arbeiten können auch von Hilfsarbeitern ausgeführt werden.

(3) Den an den Bader beschäftigten Personen ist vom Arbeitgeber eine geeignete Schuhfeldung zu liefern. Eigentumsrecht verbleibt der Firma.

(4) In Betrieben, in denen das Metreinigen und Ausföhren der Kräfte nicht nach besondern Räumen vorgenommen wird, kann die Arbeit nach der Arbeitszeit geschoben.

(5) Die an den Bader beschäftigten Personen erhalten für diese Arbeit als Entschädigung einen Juschlag von 100 Proz. auf ihren normalen Stundenlohn.

Wird die Arbeit in Überstunden ausgeführt, so ist zu zahlen:

1. der normale Stundenlohn (errechnet vom vereinbarten Wochenlohn), hieran

2. 100 Proz. Fräkeentschädigung, hieran

3. die tarifliche Überstundenentschädigung auf den Stundenverdienst.

§ 21

(1) An ganz- und halbautomatischen Platten-Gießmaschinen können außer gelehrten Stereotypeuren auch andre Personen beschäftigt werden, mit der Maßgabe, daß an großen Maschinen mindestens drei Stereotypeure und an kleinen Maschinen oder Gießwerken mindestens ein Stereotypeur beschäftigt werden müssen.

Von den beschäftigenden Maschinen rechnen Autotype Junior zu den kleinen, Autotype, Eltypate und Eltypate zu den großen Maschinen.

(2) Jede Nacharbeit an den Platten ist Gehilfenarbeit.

(3) An solchen Maschinen anzutreibende Gehilfen sind möglichst dem eigenen Personal zu entnehmen.

§ 22

(1) Wo nachweisbar ein Stereotypeur oder ein weiterer Stereotypeur nicht voll beschäftigt werden kann, können auch andre Gehilfen im Sinne des § 1 dieses Tarifs mit Stereotypiarbeiten beschäftigt werden.

(2) Durch die Sonderbestimmung für Stereotypeure und Galvanoplastiker werden die Fälle an denen vor dem 1. April 1927 noch Hilfsarbeiter standen, nicht von Gehilfen belebt, sofern noch vollwertiges Hilfspersonal, das vorher die gleiche Tätigkeit ausgeübt hat vorhanden ist. Im andern Fall treten an die frei werdenden Plätze Gehilfen.

§ 23

Lehrlingsabschlämmungen

(1) a) Es dürfen an Segmashinen gehalten werden:

- für 0 bis 8 Gehilfen 1 Lehrling,
- auf 9 bis 15 Gehilfen 2 Lehrlinge,
- auf 16 bis 24 Gehilfen 3 Lehrlinge,
- auf 25 bis 35 Gehilfen 4 Lehrlinge,

und auf je weitere 12 Gehilfen ein Lehrling mehr. Diese Staffel gilt auch für Stereotypeure und Galvanoplastiker, an denen auch im Betrieb vorhandene Graveure gerechnet werden.

b) Es dürfen an Druckerlehrlingen gehalten werden:

- für 0 bis 10 Gehilfen 1 Lehrling,
- auf 11 bis 20 Gehilfen 2 Lehrlinge,
- auf 21 bis 30 Gehilfen 3 Lehrlinge,
- auf 31 bis 45 Gehilfen 4 Lehrlinge,

und auf je weitere 15 Gehilfen ein Lehrling mehr.

Jede angefangene Staffel an a und b wird als voll gerechnet.

Diejenigen Buchdruckereien, die mindestens einen Seher und einen Drucker beschäftigen und deshalb zum Halten eines Seher und eines Druckerlehrlings berechtigt sind, können die Einstellung eines Druckerlehrlings im letzten Jahr seines Lehrlahrns, wenn einer der beiden Lehrlinge im letzten Jahr seiner Lehrlingszeit befindet und die beiderseitigen Organisationsvertreter sich von der guten Ausbildung von Lehrlingen in der betreffenden Druckerei überzeugt haben.

Stereotypeure und Galvanoplastiker gilt als Sammelberuf; wo möglich, werden Lehrlinge in beiden Disziplinen ausgebildet.

(2) In Betrieben, in denen Tiefdruckmaschinen stehen, können Druckerlehrlinge nach der Zahl der vorhandenen Druckerstaffel gehalten werden. Druckerlehrlinge können in Betrieben, in denen Tiefdruckmaschinen stehen, im letzten Jahr seines Lehrlahrns an Tiefdruck-Motivationsmaschinen zur Ausbildung beschäftigt werden.

(3) Stereotypeure und Galvanoplastiker-Lehrlinge dürfen nur in den Betrieben gehalten werden, wo gelehrte Stereotypeure bzw. Galvanoplastiker beschäftigt sind.

(4) Die an den Segmashinen beschäftigten Gehilfen rechnen bei der Feststellung der Lehrlingszahl nicht mit. An Stelle der Gehilfenzahl tritt die Zahl der im Betrieb vorhandenen Segmashinen.

(5) Eine Umrechnung der Lehrlingstaffel durch Einstellung jugendlicher Arbeiter, welche eine technische Ausbildung erfahren, ist unzulässig.

(6) Bei Berechnung der Anzahl der Gehilfen zur Feststellung der aktueller Lehrlingszahl ist der Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderhalbjahrs vom 1. Juli bis 31. August maßgebend.

(7) Volontäre, die länger als ein Jahr in einer Abteilung des Betriebs (Seherei, Druckerei) tätig sind, zählen bei der Lehrlingstaffel mit.

Anträge des Verbandes

(nach § 29)

(8) Bei der Bemessung der Lehrerlehrlingszahl kommt nur die Anzahl der beschäftigten Handarbeiter als Verhältnisziffer zur Berechnung. Korrektoren und Faktoren werden nur dann mitgerechnet, wenn sie in ihrer Arbeitszeit überwiegend mit Sacharbeit beschäftigt sind.

Die Druckerlehrlingszahl wird bemessen nach der Anzahl der Druckergehilfen ausschließlich der Rotationsdrucker. Obermeister werden nur dann zu den Druckern gerechnet, wenn sie an der Maschine tätig sind.

Schweizerdegen gelten für die Lehrlingsstaffel als Scher oder Drucker, je nachdem die eine oder andere Betriebsart zeitlich überwiegt.

Neue Ziffer... a) Eine Kürzung des wöchentlichen Kostgeldes bei Kurzarbeit, die vom Prinzipal für den Lehrling angeordnet wird, ist unzulässig. Ferner darf ein Abzug vom Kostgeld nicht stattfinden für geleßliche oder vom Geschäft angeordnete Feiertage, bei Erkrankung des Lehrlings, wenn Krankengeld nicht gezahlt wird, sowie für den Arbeitsausfall durch den Besuch der Fachschule. Auch kann ein Nachholen der Fachschulstunden nicht verlangt werden.

b) Lehrlinge dürfen zur Schichtarbeit nicht herangezogen werden.

(10) Die Lehrlinge erhalten alljährlich, möglichst innerhalb der Berufsschulferien, an Urlaub:

im 1. Lehrjahr 12 Arbeitstage
im 2. Lehrjahr 10 Arbeitstage
im 3. Lehrjahr 8 Arbeitstage
im 4. Lehrjahr 6 Arbeitstage.

Bisheriger Tarif

(nach § 29)

(8) Bei Bemessung der Lehrerlehrlingszahl kommt die Anzahl der Handarbeiter, Sekretarien und Schreibmaschinen als Verhältnisziffer zur Berechnung; Korrektoren und Faktoren werden nur dann mitgerechnet, wenn sie in ihrer Arbeitszeit überwiegend mit Schreibarbeiten beschäftigt sind; in der Druckerei kommt die Zahl der Drucker entscheidlich bei den Rotationsmaschinen beschäftigten zur Berechnung. Obermeister werden in allen Fällen dann zu den Druckern gerechnet, wenn sie an der Maschine tätig sind. Schweizerdegen gelten für die Lehrlingsstaffel als Scher oder Drucker, je nachdem die eine oder andre Beleidigungsnart zeitlich überwiegt.

(9) Die Lehrlinge besitzen im 1. Lehrjahr 10 Bros.
Lehrjahr 20 Bros.
Lehrjahr 30 Bros.
Lehrjahr 40 Bros.

des zweiten Schuljahrs der Höchstzahl der Zehntafeln c.

(10) Die Lehrlinge erhalten Uhr auf

im 1. Lehrjahr 9 Arbeitstage im 2. Lehrjahr 7 Arbeitstage

im 2. Lehrjahr 5 Arbeitstage im 4. Lehrjahr 6 Arbeitstage

§ 29

Soweit von Handwerks- und Gewerbebeamtern eine Lehrlingsordnung für das Ausbildungswesen mit Zustimmung der vertretungsberechtigten Organisationen oder ihrer satzungsgemäßen Organe erlassen ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Lehrlingsordnung.

Tariforgane

§ 21

Tarifkommission

(1) Als Organ zum Abschluss von Zehntafeln wird eine Tarifkommission gebildet, die von den vertragsschließenden Organisationen zum Abschluss bestimmt wird. Ihre Mitglieder werden aus dem Kreis der Betriebsvertreter der Organisationen.

(2) Die Zahl der Mitglieder darf nicht weniger als 6, und darf nicht mehr als 20 auf jeder Seite betragen.

(3) An den Sitzungen der Tarifkommission können die Repräsentanten der offiziellen Organe - "Zeitungsvorstand", "Vorstand" und "Zweigvorsitz" - teilnehmen.

(4) Für die Geschäftsführung der Tarifkommission ist eine Geschäftsführung vereinbart, die einen Bestandteil dieses Manteltarifes bildet.

§ 25

Schiedsämter

* Die Organisationen verpflichten sich, nach Bedürfnis seitliche Berufskreisräte zu ernennen, die u. a. die Aufgabe haben, in Streitfällen vermittelnd einzutreten, ehe weitere Schritte unternommen werden.

(1) Zur Entscheidung von Gesamtstreitfällen über die Auslegung des Tarifvertrags und des Zehntafels an Hand eines bestehenden Streitfalls aus den §§ 1 bis 29a werden nach Beifluss Schiedsämter gebildet. Sie bestehen aus je drei bis fünf Betriebsteilen und bestehen.

In Gesamtstreitfällen, die die Gehilfen und Hilfsarbeiter befassten, ist das Schiedsamt in einer nach dem Geschäftsvorordnung besonders zu regelnden Besetzung zuständig.

(2) Für Einzelstreitfällen aus diesem Tarifvertrag sind die Arbeitsgerichte zuständig. Die Organisationen haben das Recht, wenn sie Einzelstreitfälle aus dem Tarifvertrag für wichtig halten, diese in Gesamtstreitfällen zu machen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsämter sowie deren Stellvertreter werden von den vertragsschließenden Organisationen der Prinzipale und Gehilfen benannt. Von den Gehilfennutzern hat ein Mitglied Vertreter des Untenberg-Bundes zu sein, wenn 10 Proz. der Gehilfennutzenschaft des Schiedsamtbezirks dieser Organisation angehören.

(4) Aus derselben Druckerei darf nicht mehr als ein Mitglied für das Schiedsamt benannt werden.

§ 26

(1) Erfolgt die Entscheidung des Schiedsamtes mit weniger als Zweidrittelmehrheit, so ist eine Berufung an das Reichsschiedsamt zulässig.

(2) Die nicht berufungsfähigen Entscheidungen der Schiedsämter sind mit der Partei verbindlich und endgültig; doch ist das Reichsschiedsamt das Recht, Entscheidungen der Schiedsämter, die dem Klarer, der die Ziffer oder die Hälfte der Ziffern der Tarifkommission widersprechen, von Amts wegen oder auf Antrag der befassten Partei, nach vorheriger Bekundung, aufzuheben und abändern oder die betreffende Seite zur nochmaligen Verhandlung an das Schiedsamt antizusteuern.

(3) Die Berufungsschrift ist innerhalb anderer Wochen nach Aufstellung der schiedsamtlichen Entscheidung bei dem Reichsschiedsamt einzureichen. Wird die Ziffer nicht eingehalten, so erlangt das Amt des Schiedsamtes Rechtskraft.

(4) Über die örtliche Zuständigkeit erfolgt besondere Vereinbarung, die Bestimmung des Manteltarifes.

(5) Das Verfahren vor den Schiedsämtern wird durch eine von den vertragsschließenden Organisationen zu vereinbrende Geschäftsvorordnung geregelt; diese gilt als Bestandteil des Manteltarifes.

§ 27

Reichsschiedsamt

(1) Es wird ein Reichsschiedsamt gebildet, das aus vier Prinzipialen und vier Gehilfen sowie einem unparteiischen Vorständen besteht. Für jedes ordentliche Mitglied und den unparteiischen Vorständen ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Benennung der Mitglieder des Reichsschiedsamtes erfolgt durch die vertragsschließenden Organisationen. Von den

Anträge des Unternehmers

(nach § 29)

(1) Bei Bemessung der Lehrerlehrlingszahl kommt die Anzahl der Handarbeiter, Sekretarien und Schreibmaschinen als Verhältnisziffer zur Berechnung; Korrektoren und Faktoren werden nur dann mitgerechnet, wenn sie in ihrer Arbeitszeit überwiegend mit Schreibarbeiten beschäftigt sind. In der Druckerei kommt die Zahl der Drucker entscheidlich bei den Rotationsmaschinen beschäftigten zur Berechnung. Obermeister werden in allen Fällen dann zu den Druckern gerechnet, wenn sie an der Maschine tätig sind. Schweizerdegen gelten für die Lehrlingsstaffel als Scher oder Drucker, je nachdem die eine oder andre Beleidigungsnart zeitlich überwiegt.

(2) Die Lehrlinge besitzen im 1. Lehrjahr 10 Bros.
Lehrjahr 20 Bros.
Lehrjahr 30 Bros.
Lehrjahr 40 Bros.

des zweiten Schuljahrs der Höchstzahl der Zehntafeln c.

(3) Die Lehrlinge erhalten unter Fortsetzung des Entgelts Urlaub:

im 1. Lehrjahr 9 Arbeitstage im 2. Lehrjahr 7 Arbeitstage

im 2. Lehrjahr 5 Arbeitstage im 4. Lehrjahr 6 Arbeitstage

§ 29

Soweit von Handwerks- und Gewerbebeamtern eine Lehrlingsordnung für das Ausbildungswesen mit Zustimmung der vertragsschließenden Organisationen oder ihrer satzungsgemäßen Organe erlassen ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Lehrlingsordnung.

Tarifkommission

§ 30

(1) Als Organ zum Abschluss von Zehntafeln wird eine Tarifkommission gebildet, die von den vertragsschließenden Organisationen zum Abschluss bestimmt wird. Ihre Mitglieder werden aus dem Kreis der Betriebsvertreter der Organisationen.

(2) Die Zahl der Mitglieder darf nicht weniger als 6, und darf nicht mehr als 20 auf jeder Seite betragen.

(3) An den Sitzungen der Tarifkommission können die Repräsentanten der offiziellen Organe - "Zeitungsvorstand", "Vorstand", "Zweigvorsitz" - teilnehmen.

(4) Für die Geschäftsführung der Tarifkommission ist eine Geschäftsführung vereinbart, die einen Bestandteil dieses Manteltarifes bildet.

§ 24

Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Zur Sicherung des im § 1 Ziffer 2 des Tarifvertrags bestimmten Zwecks verpflichten sich die vertragsschließenden Organisationen, bei Streitfällen in den Betrieben vermittelnd einzutreten. Nach Bedürfnis können hierfür auch örtliche Gewerbeausschüsse ernannt werden.

(2) Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, so sind unter Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens die tariflichen Schiedsinstanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Entscheidung anzuwenden.

§ 25

Schiedsämter

(1) Zur Entscheidung des im § 1 Ziffer 2 des Tarifvertrags bestimmten Zwecks verpflichten sich die vertragsschließenden Organisationen, bei Streitfällen in den Betrieben vermittelnd einzutreten. Nach Bedürfnis können hierfür auch örtliche Gewerbeausschüsse ernannt werden.

(2) Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, so sind unter Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens die tariflichen Schiedsinstanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Entscheidung anzuwenden.

§ 26

Schiedsämter

(1) Zur Entscheidung von Gesamtstreitfällen über die Auslegung des Tarifvertrags und des Zehntafels an Hand eines bestehenden Streitfalls aus den §§ 1 bis 29a werden nach Beifluss Schiedsämter gebildet. Sie bestehen aus je drei bis fünf Betriebsteilen und bestehen.

Für Einzelstreitfällen aus diesem Tarifvertrag sind die Prinzipale und Gehilfen benannt. Von den Gehilfennutzern hat ein Mitglied Vertreter des Untenberg-Bundes zu sein, wenn 10 Proz. der Gehilfennutzenschaft des Schiedsamtbezirks dieser Organisation angehören.

(2) Die Schiedsämter bestehen aus je drei bis fünf Prinzipialen und Gehilfen.

In Gesamtstreitfällen, die die Gehilfen und Hilfsarbeiter befassten, wird das Schiedsamt aus fünf Prinzipialen, drei Gehilfen und zwei Hilfsarbeiter gebildet.

(3) Die Schiedsämter sind bestellt, wenn auf jeder Seite mindestens zwei Mitglieder, im Fall der Ziffer 2 auf jeder Seite mindestens drei Mitglieder, im Fall der Ziffer 2 auf jeder Seite mindestens drei Mitglieder anwesend werden.

§ 26

Schiedsamt

(1) Die Schiedsämter haben anznahme die Aufgabe, die vertragsschließenden Organisationen bei Streitfällen anzuhanden, ob sie in einer Entscheidung innerhalb des Schiedsamtes bestätigt werden. Sie bestätigen die Entscheidung aus diesem Tarifvertrag und die Prinzipale und Gehilfen haben das Recht, wenn sie Einzelstreitfälle und dem Tarifvertrag für wichtig halten, direkt zu Geltung zu bringen.

(2) Die Schiedsämter bestehen aus je drei bis fünf Prinzipialen und Gehilfen.

In Einzelstreitfällen, die die Gehilfen und Hilfsarbeiter befassten, wird das Schiedsamt aus fünf Prinzipialen, drei Gehilfen und zwei Hilfsarbeiter gebildet.

(3) Die Schiedsämter sind bestellt, wenn auf jeder Seite mindestens zwei Mitglieder, im Fall der Ziffer 2 auf jeder Seite mindestens drei Mitglieder anwesend werden.

§ 26

Schiedsamt

(1) Die Schiedsämter haben anznahme die Aufgabe, die vertragsschließenden Organisationen bei Streitfällen anzuhanden, ob sie in einer Entscheidung innerhalb des Schiedsamtes bestätigt werden. Sie bestätigen die Entscheidung aus diesem Tarifvertrag und die Prinzipale und Gehilfen haben das Recht, wenn sie Einzelstreitfälle und dem Tarifvertrag für wichtig halten, direkt zu Geltung zu bringen.

(2) Die Schiedsämter sind bestellt, wenn auf jeder Seite mindestens zwei Mitglieder, im Fall der Ziffer 2 auf jeder Seite mindestens drei Mitglieder anwesend werden.

(3) Erfolgt die Entscheidung des Schiedsamtes nicht einstimmig, so ist eine Berufung an das Reichsschiedsamt zulässig.

(4) Die nicht berufungsfähigen Entscheidungen der Schiedsämter sind mit der Partei verbindlich und endgültig; doch ist das Reichsschiedsamt das Recht, Entscheidungen der Schiedsämter, die dem Klarer, der die Ziffer oder die Hälfte der Ziffern der Tarifkommission widersprechen, von Amts wegen oder auf Antrag der befassten Partei, nach vorheriger Bekundung, aufzuheben und abändern oder die betreffende Seite zur nochmaligen Verhandlung an das Schiedsamt antizusteuern.

(5) Die Berufungsschrift ist innerhalb anderer Wochen nach Aufstellung der schiedsamtlichen Entscheidung bei dem Reichsschiedsamt einzureichen. Wird die Ziffer nicht eingehalten, so erlangt das Amt des Schiedsamtes Rechtskraft.

(6) Über die örtliche Zuständigkeit erfolgt besondere Vereinbarung, die Bestimmung des Manteltarifes.

(7) Das Verfahren vor den Schiedsämtern wird durch eine von den vertragsschließenden Organisationen zu vereinbrende Geschäftsvorordnung geregelt; diese gilt als Bestandteil des Manteltarifes.

§ 27

Reichsschiedsamt

(1) Es wird ein Reichsschiedsamt gebildet, das aus vier Prinzipialen und vier Gehilfen sowie einem unparteiischen Vorständen besteht. Für jedes ordentliche Mitglied und den unparteiischen Vorständen ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Benennung der Mitglieder des Reichsschiedsamtes erfolgt durch die vertragsschließenden Organisationen. Von den

Anträge des Verbandes**Bisheriger Tarif**

(nach § 27)
 vier Betriebsmitgliedern stellt der Verband der Deutschen Buchdrucker drei der Wittenberg-Bund ein Mitglied.
 (1) Die Wahl des unparteiischen Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die vertragsschließenden Organisationen.
 (2) In Betriebsstreitigkeiten, die die Belegschaft und Hilfsarbeiter gemeinsam betreffen, ist das Reichsgerichtsammt in einer nach der Betriebsordnung besonders zu regelnden Belebung zuständig.
 (3) Das Verfahren vor dem Reichsgerichtsammt wird durch eine von den vertragsschließenden Organisationen zu vereinbarenden Betriebsordnung geregelt; diese gilt als Bestandteil des Manteltarifs.

§ 28

Das Reichsgerichtsammt
 (1) berechtigt, auf Erfordern von Behörden Gutachten abzugeben. Eine Mitwirkung des unparteiischen Vorsitzenden findet hierbei nicht statt;
 (2) die Berufungsinstanz für die Entscheidungen der Schiedsämter bei Betriebsstreitigkeiten im Sinne des § 25 Absatz 1; jener die Berufungsinstanz in Einzelfreitigkeiten, soweit die Schiedsämter in solchen zuständig sind.
 Die Entscheidungen des Reichsgerichtsamts über diese Streitigkeiten sind endgültig und bindend.

Zentral-Schlüttungsaamt

Jur. Schlüttung von Betriebsstreitigkeiten über den Bestand und die Erneuerung des Tarifvertrags oder des Lohntarifs wird ein Zentral-Schlüttungsaamt gebildet. Dieses besteht aus je drei Vertretern der vertragsschließenden Organisationen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite und drei unparteiischen Vorsitzenden, die vom Reichsarbeitsminister zu benennen sind.

Geschäftsstelle

Die vertragsschließenden Organisationen errichten eine gemeinsame Geschäftsstelle zur Bearbeitung der von den vertragsschließenden Organisationen gemeinsam übertragenen Aufgaben. Diese Geschäftsstelle liegt insbesondere ob:
 1. allgemeine Führung und Ordnung aller bei ihr eingehenden, den Tarifvertrag betreffenden Schriftstücke;
 2. Sammlung von Entscheidungen der Tariforgane;
 3. Ausarbeitung eines Tarifkommentars, deinen Benehmen den vertragsschließenden Organisationen vorzuhalten bleibt;
 4. nach besonderem Auftrag der vertragsschließenden Organisationen statliche Erhebungen über gewerbliche und wirtschaftliche Beziehungen, die für die Durchführung und den Ausbau des Tarifvertrags von Bedeutung sind.

Arbeitsnachweise

(1) Arbeitsnachweise werden an allen größeren Produktions- und Dienststellen der vertragsschließenden Organisationen erichtet. Diese Arbeitsnachweise sollen entweder das Arbeitsnachweis im Sinne des Abschnittes IV oder das Arbeitsnachweis im Sinne des Abschnittes II des Arbeitsnachweses Reges sein.
 (2) Die Arbeitsnachweise dienen der Vermittlung von Arbeitskräften an Firmen, sofern sie sich beide diejenigen Tarif unterwerfen.
 (3) Die Weisungsführung des Arbeitsnachwesens erfolgt durch einen von den vertragsschließenden Organisationen am Sitz des Arbeitsnachwesens gewählten Bernwalter.
 (4) Die Bernaltung der Arbeitsnachweise erfolgt durch einen aus fünf Präsidenten und fünf Bevollmächtigten bestehenden Bernaltungsausschuss, der am Sitz des Arbeitsnachwesens zu errichten ist.
 (5) Die Weisungsführung der Arbeitsnachweise regelt sich nach der von den vertragsschließenden Organisationen zu vereinbarenden Betriebsordnung, die einen Bestandteil dieses Manteltarifs bildet.

Sondervereinbarungen**§ 32**

(1) Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich, ihre laufenden Organe und ihre Mitglieder durch alle ihnen zur Verfügung stehende Mittel zur gewissenhaften Befolgung der Tarifvereinbarungen Verpflichtungen anzunehmen und im Falle der Auseinandersetzungen für die Wiederherstellung des Friedensstandes Sorge zu tragen.

(2) Ist bei Streitigkeiten eine Einigung zwischen den vertragsschließenden Organisationen nicht zustande gekommen, so sind die in diesem Tarifvertrag vorbereiteten Schiedsinstanzen einzutreten und das tarifliche Schlüttungsverfahren durchzuführen.
 (3) Kampfmaßnahmen (Streiks und Ausperrungen) dürfen nicht stattfinden,
 a) bevor das tarifliche Schlüttungsverfahren abschließend durchgeführt ist,
 b) wenn ein bindender Schiedspruch oder ein Vergleich vorliegt.

(4) Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich ferner, keine im Widerstreit mit den getroffenen Abmachungen austretenden Streiks oder Ausperrungen zu unterstützen.

§ 33

(1) Die Kosten der Einführung und Durchführung des Tarifabschlusses, auch die Kosten der Tariforgane und Arbeitsnachweise, mit Ausnahme der persönlichen Kosten der Mitglieder der vertragsschließenden Organisationen werden von den vertragsschließenden Organisationen im gleichen Zellenteil getragen.
 (2) Die Geschäftsordnung für das Reichsgerichtsammt und die Schiedsämter kann bestimmen, daß im Schiedsverfahren die Kosten des Beschwerdes ganz oder zum Teil der unterliegenden Partei auferlegt werden können.

Gültigkeitsdauer des Tarifs**§ 34**

(1) Der Manteltarif tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft und läuft bis zum 31. März 1932. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf lächriftlich gefündigt, so läuft er stets mit der gleichen Mindestabgeltungstricht auf ein Jahr weiter.
 (2) Für den Lohntarif ist die jeweils vereinbarte Gültigkeitsdauer maßgebend.

Prototyp-Erläuterungen
 Die nachstehenden Prototyp-Erläuterungen gelten als Ergänzungen des Manteltarifs:

zu § 5:

Die Bringsatzverteilung erläutert, daß sie bei eventuellen Streitfällen den Standpunkt einnehmen bzw. die Auskunft erfordern werde, daß ein Abzug für Verzehr, die vom Betrieb abgerechnet werden, nicht erfolgen solle, wenn der Gießer seinerseits zur Arbeit berufen ist.

zu § 9 Absatz 9:

Betrifft Abschlußstellungen für Beurlaubte oder Erkrankte wird gesetzfestig die Erklärung abgegeben, daß bereits nach der bisherigen Praxis solche Abschlußstellungen, auch wenn sie länger als die Arbeitstage dauerten, dahin ausgelegt wurden, daß man die betreffenden Belegschaften als nicht zum Stammpersonal gehörig betrachtete. An diesem Standpunkt wird gesetzfestig auch ferner festgehalten werden.

zu § 10 Absatz 18:

Zwischen den Parteien besteht in folgendem Übereinstimmung:
 In kleinen Produktionsstätten ist im Allgemeinen, wenn eine Erfolgskraft nicht beschäftigt werden kann, die Ablösung im beiderseitigen Einverständnis ausfällig.

zu § 11 Absatz 6:

Beim Gießen von großen Mengen soll ein Gießer möglichst nur eine Maschine bedienen.

Anträge der Unternehmer**zu § 27**

vier Betriebsmitgliedern stellt der Verband der Deutschen Buchdrucker drei der Wittenberg-Bund ein Mitglied.
 (1) Die Wahl des unparteiischen Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die vertragsschließenden Organisationen.
 (2) In Betriebsstreitigkeiten, die die Belegschaft und Hilfsarbeiter gemeinsam betreffen, wird das Reichsgerichtsammt aus fünf Präsidenten, drei Belegschaften und zwei Hilfsarbeitern gebildet.
 (3) Das Reichsgerichtsammt ist beidhändig, wenn auf jeder Seite mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(4) Das Verfahren vor dem Reichsgerichtsammt wird durch eine von den vertragsschließenden Organisationen zu vereinbarenden Betriebsordnung geregelt; diese gilt als Bestandteil des Manteltarifs.

§ 28

Das Reichsgerichtsammt
 (1) berechtigt, auf Erfordern von Behörden Gutachten abzugeben;

(2) die Berufungsinstanz für die Entscheidungen der Schiedsämter bei Betriebsstreitigkeiten im Sinne des § 25 Absatz 1 und in Einzelfreitigkeiten, soweit die Schiedsämter in solchen zuständig sind.

Die Entscheidungen des Reichsgerichtsamts über diese Streitigkeiten sind endgültig und bindend.
 In der Entscheidung sind die Kosten, die durch die Mitwirkung der unparteiischen Vorsitzenden in beiden Instanzen entstehen, der unterliegenden Partei ganz oder teilweise anzuerlegen.

§ 29**Zentral-Schlüttungsaamt**

Jur. Schlüttung von Betriebsstreitigkeiten über den Bestand und die Erneuerung des Tarifvertrags oder des Lohntarifs wird ein Zentral-Schlüttungsaamt gebildet. Dieses besteht aus je drei Vertretern der vertragsschließenden Organisationen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite und drei unparteiischen Vorsitzenden, die vom Reichsarbeitsminister zu benennen sind.

§ 29**Geschäftsstelle**

Die vertragsschließenden Organisationen errichten eine gemeinsame Geschäftsstelle zur Bearbeitung der von den vertragsschließenden Organisationen gemeinsam übertragenen Aufgaben. Diese Geschäftsstelle liegt insbesondere ob:

1. allgemeine Führung und Ordnung aller bei ihr eingehenden, den Tarifvertrag betreffenden Schriftstücke;

2. Sammlung von Entscheidungen der Tariforgane;

3. Ausarbeitung eines Tarifkommentars, deinen Benehmen den vertragsschließenden Organisationen vorzuhalten bleibt;

4. nach besonderem Auftrag der vertragsschließenden Organisationen statliche Erhebungen über gewerbliche und wirtschaftliche Beziehungen, die für die Durchführung und den Ausbau des Tarifvertrags von Bedeutung sind.

Sondervereinbarungen**§ 32**

§ 29 ist zu streichen.

§ 32 ist zu streichen.

(1) Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich, ihre laufenden Organe und ihre Mitglieder durch alle ihnen zur Verfügung stehende Mittel zur gewissenhaften Befolgung der Tarifvereinbarungen Verpflichtungen anzunehmen und im Falle der Auseinandersetzungen für die Wiederherstellung des Friedensstandes Sorge zu tragen.

(2) Ist bei Streitigkeiten eine Einigung zwischen den vertragsschließenden Organisationen nicht zustande gekommen, so sind die in diesem Tarifvertrag vorbereiteten Schiedsinstanzen einzutreten und das tarifliche Schlüttungsverfahren durchzuführen.

(3) Kampfmaßnahmen (Streiks und Ausperrungen) dürfen nicht stattfinden,

a) bevor das tarifliche Schlüttungsverfahren abgeschließend durchgeführt ist,

b) wenn ein bindender Schiedspruch oder ein Vergleich vorliegt.

(4) Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich ferner, keine im Widerstreit mit den getroffenen Abmachungen austretenden Streiks oder Ausperrungen zu unterstützen.

(5) Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten hiermit ihre Unterverbände (Kreis-, Bau-, Betriebs-, Ortsvereine) auf Grund der ihnen erteilten Vollmachten unmittelbar zur Einhaltung der Verpflichtungen auf diesem Paragraphen.

§ 33

Die Kosten der Einführung und Durchführung des Tarifs, insbesondere auch die Kosten der Tariforgane, mit Ausnahme der persönlichen Kosten der Mitglieder der vertragsschließenden Organisationen, werden von den vertragsschließenden Organisationen zu gleichen Zellen getragen.

§ 34

(1) Der Manteltarif tritt mit dem 1. Mai 1932 in Kraft und läuft bis zum 31. März 1934. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf lächriftlich gefündigt, so läuft er stets mit der gleichen Mindestabgeltungstricht auf ein Jahr weiter.

(2) Für den Lohntarif ist die jeweils vereinbarte Gültigkeitsdauer maßgebend.

Prototyp-Erläuterungen**§ 31**

Die bisherigen Prototyp-Erläuterungen zu § 9 Absatz 9 (siehe zu § 10 Absatz 7 gehörend), zu § 10 Absatz 13 (siehe zu § 9 Absatz 10 gehörend) und zu § 13 Absatz 4 (siehe ebenfalls zu § 13 Absatz 4 gehörend) sowie ferner die bei den Manteltarifverhandlungen 1932 unter Mitwirkung des Zentral-Schlüttungsaamts getroffene auslegende Vereinbarung zu § 8 Absatz 1 (siehe zu § 8 Absatz 1 gehörend) sind als Ergänzungen des Manteltarifs in das Verhandlungsprototypfolgt über die Manteltarifberatungen 1932 zu übernehmen.

Anträge des Verbandes

Anlage A

§ 2.

(1) Die Satzpreise für 1000 Buchstaben sind für sämtliche Schriftarten und Rubriken der Tabelle um 2 Pf. zu erhöhen.

Die Tabelle ist wie folgt zu ergänzen:

Satzpreise für 1000 Buchstaben (siehe § 32 und 33):
5= Punkt-Kegel (Schrift) 58, 62, 64, 66, 68 Pf.

6= Punkt-Kegel (Nonpareille, Insertio)
6½= Punkt-Kegel

7= Punkt-Kegel (Colonel)
8 bis 10= Punkt-Kegel (Petit, Borgis, Korpus) bisher

11-12= Punkt-Kegel (Cicero)
13-14= Punkt-Kegel (Mittel)

15= Punkt-Kegel (Tertia) 52, 54, 56, 58, 60 Pf.

(2) Der Preis für Bearbeitung von Monotypschrift ist um je 2 Pf. zu erhöhen.

(6) Die Skala ist wie folgt abzuändern:

in Fraktur in Antiqua

Nonpareille nur 62 58 Buchstaben

Kolonel, Petit nur 53 49 Buchstaben

Borgis, Korpus nur 47 43 Buchstaben

Cicero nur 40 36 Buchstaben

Mittel nur 35 31 Buchstaben

(7) Die Worte „nach geschriebenem Manuskript“ sind zu streichen.

(8) Griechisch erhält einen Aufschlag von 60 Proz. beim Ansetzen der Zeichen einer solchen von 75 Proz.

(15) und (16) sind zu streichen.

§ 8.

(1) Im leichten Satz ist 1 Pf. in 3 Pf. abzuändern.

Die Skala ist wie folgt abzuändern:

80 Proz. wenn 10 bis 15 Buchstaben in die Zeile gehen

40 Proz. wenn 16 bis 20 Buchstaben in die Zeile gehen

25 Proz. wenn 21 bis 25 Buchstaben in die Zeile gehen

15 Proz. wenn 26 bis 30 Buchstaben in die Zeile gehen

10 Proz. wenn 31 bis 35 Buchstaben in die Zeile gehen

5 Proz. wenn 36 bis 47 Buchstaben in die Zeile gehen

§ 19.

(1) Die Formattabelle ist neben der Zentimeterangabe durch eine Ciceroangabe zu ergänzen.

Dem zweiten Absatz ist anzufügen: „Für den Umbruch von Monotypschrift erhöhen sich die vorstehenden Sätze um 50 Proz.“

(6) Hinter „Firmen usw.“ ist einzufügen: „ferner für Perl-, Nonpareille- und Muschelnotensatz.“

§ 20.

Hinter „für die Hälfte“ ist einzufügen: „bei Monotypsatz für drei Viertel“.

§ 31.

(3) erhält folgende Fassung: „Die Umarbeitung von Stehsäulenwerken für Neuauflagen ist nach Ziffer 2, die Ausführung der aus der Umarbeitung von Stehsäulenwerken sich ergebenden Verfasserkorrekturen aber nach Ziffer 1 zu bezahlen.“

Anlage C

Geschäftsordnung für die Arbeitsnachweise.

§ 13.

(1) 3. Zeile hinter „Verwalter“ ist einzufügen: „nur“.

(2) ist zu streichen.

Die Einteilung der Arbeitsnachweise und Schiedsamtssbezirke im Kreise II ist entsprechend der Ein- und Umgemeindungen neu zu regeln.

Anträge der Unternehmer

Anlage A

I. Vom Berechnen im Handsatz

§ 2 Ziffer 7

erhält folgenden Inhalt:
„Bei periodischen Arbeiten fällt die Erhöhung des Grundpreises um 2 Pf. fort.“

§ 7 Ziffer 1

soll lauten:
„Mathematischer und chemischer Formelsatz wird in der Regel mit 100 Proz. Aufschlag berechnet. Bei leichterer Formelart findet ein zu vereinbarender, entsprechend geringerer, bei komplizierterer ein entsprechend höherer Aufschlag statt. Bei besonderer Aufschlag für Buchstaben, Zeichen und Ziffern, und aus anderen Gründen werden bei Formelsatz nicht berechnet.“

§ 8 Ziffer 1

Zwischen dem 1. und 2. Satz folgenden neuen Satz einzufügen:
„Bei leichterem Tabellentext findet ein entsprechender Aufschlag statt.“

Korrespondenzen

Stuttgart, Urste Versammlung am 11. Februar nahm nach Aufführung von Vereinsmitteilungen zur Kündigung des Manteltarifs und zu Anträgen hierzu Stellung. Die Berliner Vorgänge betreffe Leistungszulagenabbau in seiner tarifwidrigen Ausprägung durch die Großbetriebe finden gespannteste Verfolgung in all ihren Phasen. Den im Abwehrkampf befreiteten Kollegen gilt unter volle Sympathie und moralische Unterstützung. Im Gau Württemberg wird es keinen geben, der den Berliner Kollegen in den Rücken fällt. Die Ausübung der Kostgeldentscheidung des Reichsarbeitsgerichts bei Schulbeamten und Kurzarbeit der Lehrlinge kennzeichnet die ganze Schärfe der Kündigung des Unternehmertums. Armer DBB, der aus den Lehrlingen die Auswüchse der Schätzkonkurrenz herauszuwischen muss. Wollte doch die so mächtige, kräftig und fiktive Leitung im Preisstrait hierin nach dem Rechten sehen. Es bleibe ihr so viel Schmutz und Schund zu begegnen, obgleich es der kleinste sächsischen Abbauwerke auf der ganzen Linie nicht bedurfte, um zu beweisen, wohin die unmögliche Fahrt das leere Schiff zu steuern verlief. Wir werden uns dieser Zeilen gegebenenfalls erinnern, das ist so gewiss wie das Amen in der Kirche. Auch hier muss die Front eisern sein, wie sie es im politischen Leben werden wird, um dieser schamlos ausnützenden Konjunkturpolitik

begegnen zu können. Auch die Kündigung des Manteltarifs gilt dem gleichen Zweck der Stärkung der Macht der Prinzipien in der Zeit wirtschaftlichen Tiefstandes. Man vermeint, die Arbeiterschaft sei nun so weit, dass Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit die Widerstandskraft gebrochen hätte, um ihr auch die letzten Errungenheiten wieder abzutreten zu können. Der Faschismus darf heißt, das gesamte Tarifwesen „beweglicher“ zu gestalten. Das Antreibewesen müsste noch mehr ausgebaute werden. Aus den Belegschaften noch mehr herausgeputzt und je nach der Schwierigkeit mit Aufschluss, jedoch nicht unter 20 Proz. und nicht über 10 Proz. berechnet. Die Angaben und Arten wird im Fremdsprachen-Satz keine Entschädigung gezahlt.“

§ 8 Ziffer 4

Leben Satz wie folgt ändern:

„Ein besonderer Aufschlag für Ziffern (§ 9) und Mischung (§ 10) wird bei tabelarischem Satz nicht bezahlt.“

§ 10 Ziffer 1

soll laufen: „Abkürzungen sind nach der Zählsatz, und zwar jede Abkürzung als zwei Ziffern zu vergaten.“

§ 10 Ziffer 2

erhält folgende Anträge: „Bei leichterem Registerartikeln kann ein geringerer Aufschlag als 10 Proz. vereinbart werden.“

„Bei Namen und Artet wird im Fremdsprachsat eine Entschädigung nicht gezahlt.“

§ 10 Ziffer 1

soll laufen: „Drittel- und Dreiviertelansicht gilt als Normalansicht. Bei Nichtdrittelansichtlich ist ein Aufschlag von 10 Proz. bei einer Breite bis zu 2 Cicero, mit 100 Proz. bei breiteren Marginalien. In beiden Fällen wird noch für Justierung 1 M. pro Bogen vergütet.“

§ 18 Ziffer 1

soll laufen: „Tritt und Dreiviertelansicht gilt als Normalansicht. Bei Nichtdrittelansichtlich ist ein Aufschlag von 10 Proz. bei einer Breite bis zu 2 Cicero, mit 100 Proz. bei breiteren Marginalien. In beiden Fällen wird noch für Justierung 1 M. pro Bogen vergütet.“

§ 18 Ziffer 2

soll laufen: „Marginalien (noch Zählsatz) werden nach ihrer Schriftgattung und Zählsatz berechnet, und zwar mit einem Aufschlag von 100 Proz. bei einer Breite bis zu 2 Cicero, mit 100 Proz. bei breiteren Marginalien. In beiden Fällen wird noch für Justierung 1 M. pro Bogen vergütet.“

§ 18

Prozentsätze wie folgt ändern:

„statt 20 Proz. 20, 20 Proz.

statt 15 Proz. 12½ Proz.

statt 10 Proz. 7½ Proz.

statt 5 Proz. 2½ Proz.“

§ 26

erhält folgende neue Ziffer 4:

„Ziehen dem Seher gebrauchsfertige Blätter aus Berlinerung, so dass ein Abheben oder Nachlesen sich erübrig, ist ein Aufschlag vom Satzpreis bis zu 20 Proz. zulässig.“

II. Berechnen im Maschinensatz

§ 1 Ziffer 1

soll laufen: „Grundpreis bei gut lesbarem Manuskript in deutscher Sprache 10 000 Buchstaben Fraktur oder Antiqua.“

Antiqua 100 Pf.

Marginalie 150 Pf.

Monoline 180 Pf.

Doppograph 220 Pf.

Monotype 260 Pf.

§ 1 Ziffer 2

erhält folgenden Antrag:

„Ziehen das Auszählen der handschriftlichen Zeichen, sofern diese Prosa, übersehen und vom Handseher beurteilt werden müssen, wird pro Zeile ein Pfennig in Abzug gebracht.“

§ 1 Ziffer 3

Die Zahl „1“ ist durch „2“ zu ersetzen.

§ 1 Ziffer 3

erhält ferner folgenden Antrag:

„Als Zeher gelten Buchstaben- oder Wortschriften.“

§ 1

erhält folgende neue Ziffer 4:

„Durch Nachzählung des Schers (Zalters) mangelsatz angestoßene Sab ist auf seine Kosten nach Zelt auszuschließen.“

§ 2 Ziffer 2

soll laufen: „Ebenfalls besonders zu entzögeln ist: Sab von handschriftlichen wissenschaftlichen ufw...“

§ 2 Ziffer 1

Die Prozentsätze sind wie folgt zu ändern: „100 Proz. 100 Proz. 100 Proz. 100 Proz. 100 Proz.“

§ 3 Ziffer 1

erhält seinen folgenden Inhalt als neuen Absatz:

„Bei Sab geht gebunden, und nach Schreibmaschinenmanuskript beträgt die Schreibschädigung für Druckstab, Altdutsch, Latein, Englisch, Französisch, Italienisch ufw. 15 Proz., für Spanisch, Ungarisch, Esperanto 25 Proz., für Russisch und Griechisch 40 Proz.“

§ 5

soll laufen: „Bei einem Ziffernsatz erhöht sich der einsame Zehnfachespreis um 100 Proz., bei jedem der Ziffern den Text überwiegeln um 75 Proz., bei jedem der Ziffern die Höhe des Zehnfaches um 75 Proz., bei jeder Ziffern die Höhe des Zehnfaches um 75 Proz., bei jedem Ziffern die Höhe des Zehnfaches um 75 Proz., bei jedem Ziffern die Höhe des Zehnfaches um 75 Proz., mit 100 Proz.“

§ 6

Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

„Ziffern 1 bis 6 sollen laufen:“

„Bei schwerer Satzartikel wird wie folgt entzögelt:“

an der Monotype und Interline mit 75 Proz.

bei Benutzung des Stationärrapparates mit 50 Proz.

am Doppograph bei Sperren mit Bleistift

und Schreibfeder mit 75 Proz.

mit Achsen mit 100 Proz.

Absatz 5 soll laufen: „Bei gewerber Sab am Doppograph Modell 1 oder C mittels der Sperrenrichtung getestet, so werden 100 Gl. oder Auszahlungen mit je 9½ Pf. vergütet.“

§ 7

soll laufen: „Schriftarten: Namen- und Artet werden aus dem Sprengapparat herausgezogen und je nach der Schwierigkeit mit Aufschluss, jedoch nicht unter 20 Proz. und nicht über 10 Proz. berechnet. Die Angaben und Arten wird im Fremdsprachen-Satz keine Entschädigung gezahlt.“

§ 8

§ 9

§ 10

§ 11

§ 12

§ 13

§ 14

§ 15

§ 16

§ 17

§ 18

§ 19

§ 20

§ 21

§ 22

§ 23

§ 24

§ 25

§ 26

§ 27

§ 28

§ 29

§ 30

§ 31

§ 32

§ 33

§ 34

§ 35

§ 36

§ 37

§ 38

§ 39

§ 40

§ 41

§ 42

§ 43

§ 44

§ 45

§ 46

§ 47

§ 48

§ 49

§ 50

§ 51

§ 52

§ 53

§ 54

§ 55

§ 56

§ 57

§ 58

§ 59

§ 60

§ 61

§ 62

§ 63

§ 64

§ 65

§ 66

§ 67

§ 68

§ 69

§ 70

§ 71

§ 72

§ 73

§ 74

§ 75

§ 76

§ 77

§ 78

§ 79

§ 80

§ 81

§ 82

§ 83

§ 84

§ 85

§ 86

§ 87

§ 88

§ 89

§ 90

§ 91

§ 92

§ 93

§ 94

§ 95

§ 96

§ 97

§ 98

§ 99

§ 100

§ 101

§ 102

§ 103

§ 104

§ 105

§ 106

§ 107

§ 108

§ 109

§ 110

</

abzuhilfenden Mantelaristis, ähnlich wie sie die Prinzipien haben. Der Referent kam im Schlussswort auf die verschiedenen Wünsche und Anregungen zurück. Er richtete wiederum das Erleben an die Kollegenschaft, alles trennende zu meiden, sich zusammenzufinden zum gemeinsamen Kampf um wirre Existenz. Die Gewerkschaft ist der Boden, wo Einigkeit und Geschlossenheit erhalten bleiben müsste, trotz AGG. und Betriebszellenherrschaft. Wenn erst diesen Trabanten des Geldsäus ein nennenswerter Einfluss in der Gewerkschaftsbewegung kommen würde, dann wäre es um das Wohl der Arbeiterschaft geschehen. Um Jahre des Kämpfens und Ringens für bessere Lebensbedingungen würde sie zurückgeworfen. Daher ist der Kampf auch heute viel schwerer, einerseits muß gegen eine einzige Arbeiterschaft, andernteils gegen Zerrinnerer aus den oppositionellen Kreisen angegangen werden. Doch auch diese schwierigen Zeitsäume werden ihre Meister finden.

Allgemeine Rundschau

Kollektivangriff Berliner Großdruckereien auf die Überarbeitslöhne. Gemäß dem vom Gewerberat Dr. Körner in der Reichsgerichtsamtssitzung am 26. Februar gemachten Vorschlag wurden von der Gesamtleitung der Firma Eisner sowie auch von den Maschinenherstellern der Berliner Börsezeitung im Laufe der Woche mit den Betriebsleitungen Verhandlungen geführt, die unter Mitwirkung des Schlichters zu Vergleichen führten. Danach werden bei Eisner die Überarbeitslöhne der Handarbeiter um 1 M. gestrichen, sofern diese 5 M. übersteigen, um 2 M. für Maschinenarbeiter beträgt die Kurzung 5 M., für Stereotypen ebenfalls 5 M., für Korrektoren 3 M. Für die Tiefdrucker war zunächst eine Kurzung von 4,50 M. vorgesehen, wogegen diese unter Abstellung der Maschinen protestierten mit dem Erfolg, daß nur 3,50 M. in Abzug kommen. Die Abzüge für Rotationsdrucker belaufen sich auf 1,50 M., für Flachdrucker auf 2,50 M. Die neuen Löhne sollen am 12. März in Kraft treten. Einige Erleichterungen der Abzüge sind vorgesehen. Härten sollen in persönlicher Verhandlung ausgeglichen werden. Auf ähnlicher Grundlage ist in der "Börsezeitung" ein Vergleich bestanden. Der Abzug für Maschinenarbeiter beträgt hier 5 M. bei Vollarbeit und 6 M. bei Kurzarbeit. — Die in voriger Nummer erwähnte, von der Firma Scherl beim Berliner Reichsgericht angestrebte Feststellungslage gegen ihr Personal wegen Tarifverletzung durch Maschinenförderung ist, wie zu erwarten war, abgewichen worden. Nunmehr wird sich das Reichsgericht in seiner Sitzung am 10. März mit der Klage zu beschäftigen haben. — Wie ebenfalls schon mitgeteilt, hat die Firma Langenfeld einen Stillegungsantrag gestellt. Diesem Antrag wurde vom Gewerberat vorbehaltlich der Genehmigung des Oberpräsidenten stattgegeben. Am 18. März an wurde eine einstweilige Betriebsstilllegung erlassen. — Die nachträglich in den Berliner Konflikte wegen Bezahlung verwinkelte Firma Feigenschein hat die Gültigkeit der von ihr ausgesprochenen Kündigungen um 14 Tage hinausgeschoben. Diese Maßnahme hat sich auch das Gesamtpersonal bezüglich seiner eingereichten Kündigungen angelohnt, sodaß die Ausdehnung des Konflikts vorläufig vertagt ist.

Kalender- und Neujahrskartenhau. Es wird an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, daß die Kalender- und Neujahrskartenhau, die gegenwärtig in Ausstellungssaal unseres Verbandshauses in Berlin gezeigt wird, entgegen der Beröffentlichungen im Berliner Bau-Mittelblatt nächsten Sonntag wegen der Reichspräsidentenwahl nicht geöffnet ist. Wir bitten, das zu beachten. Die Ausstellung bleibt noch bis zum 21. März geöffnet, sie kann auch am Sonntag, dem 20. März, von 11 bis 13 Uhr, besichtigt werden.

Außerordentlicher Gewerkschaftscongres. Wie vom Bundesvorstand des ADGB, in der neusten Nummer der "Gewerkschaftszeitung" mitgeteilt wurde, findet der für Mittwoch, den 23. März, nach Berlin einberufene außerordentliche Kongress des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes im Plenaraal des Reichstages statt. Beginn: vormittags 9, Uhr. Auf der Tagesordnung steht als einziger Punkt „Die Notwendigkeit der Arbeitsbeschaffung“. Der durch die Einberufung dieses Kongresses noch verstärkte Drud der Gewerkschaften zur Widerlung der riesigen Arbeitslosigkeit hat nicht nur die öffentliche Meinung aufgerüttelt, sondern auch das Reichsarbeits-

ministerium veranlaßt, Vorschläge auszuarbeiten, die eine Arbeitsbeschaffung im größeren Ausmaße zum Ziel haben. Die Vorschläge sind dem Reichskabinett bereits zugegangen, das sich unmittelbar nach der Reichspräsidentenwahl damit zu befassen haben wird.

Der Stand der Arbeitslosigkeit. Die Aufwärtsbewegung der Arbeitslosenzahl ist, wie die Reichsaufsicht in ihrem neuen Arbeitsmarktbücher mitteilt, in der zweiten Februarhälfte zum Stillstand gekommen. Ende Februar waren bei den Arbeitsämtern rund 612800 Arbeitslose gemeldet, annähernd ebensoviel wie Mitte Februar. In der Belastung der Arbeitslosenversicherung ist ein Rückgang um etwa 30000, in der Krisenfürsorge eine Erhöhung um rund 31000 Hauptunterstützungsemplänger eingetreten. In beiden Unterstützungsrichtungen zusammen wurden Ende Februar rund 322600 Hauptunterstützungsemplänger gezählt, wovon rund 185200 auf die Arbeitslosenversicherung und rund 167400 auf die Krisenfürsorge entfielen. Von den Arbeitsämtern anerkannte Wohlfahrtsarbeitslose wurden rund 183300 gezählt.

Distanzierung. Mit Wirkung vom 9. März an hat die Deutsche Reichsbank den Distanzhalt von 7 auf 6 Proz. und den Lombardzins von 8 auf 7 Proz. herabgesetzt.

Keine politische Zeitnotizen. Am 7. März verstarb in Paris Aristide Briand, der frühere französische Außenminister. Mit ihm ist einer der erfolgreichsten Politiker Frankreichs, ein ehrlicher Förderer deutsch-französischer Freundschaft, ein ehrlicher deutscher und Weltfriedensdurchsetzer, ein Plan Frankreichs zur wirtschaftlichen Organisation Südosteuropas gestorben. Seine Bemühungen für die Donauländer vor. Von der französischen Regierung wurde Deutschland vor. geladen, sich an den Arbeiten zur Herbeiführung einer besseren wirtschaftlichen Organisation für den Süden Europas zu beteiligen.

Nun aber ran!
Arbeiter in Stadt und Land
In Werkstatt, Kontor und Fabrik —
Das Schicksal der Republik
Liegt in eurer Hand!

Ihr steht es bestimmen!

Wer am Sonntag zu Hause bleibt,
Mit Schnipseln die Zeit sich vertreibt
Und zornig spricht:
Ich wähle nicht! —

Der arbeitet für Hitler!

Wer aus Bequemlichkeit
(Weil ihm der Weg zu weit?)
Sein Wahlrecht vernichtet,
Hat selbst sich gerichtet!

Der arbeitet für Hitler!

Wer seinen Mangel an Geist
Durch den Irrsinn beweist,
Doch er sein Sinnrecht zertritt — —
Der wählt trotzdem mit! — —

Der arbeitet für Hitler!

Wer sich „klassenbewußt“
Wirst in die Brust
Und Thälmann wählt — —
Deinen Stimme ja doch nicht zählt!

Der arbeitet für Hitler!

Für kleinlichen Meinungsstreit
Ist ja keine Zeit!
Nur eins kann es geben:
Die Freiheit soll leben!

Wir wollen sie schützen!

Siegt aber die Hitlerpartei,
Ist's mit der Freiheit vorbei.
Dann sind wir gelukptet
Und grausam enttretet!

Blutiger Kampf uns gewiß.

Arbeiter, nun aber ran!
Jed' Frau, jeder Mann!
Erkennt das eiserne Gebot:
Schlagt den Faschismus tot!

Das Wahlkreuz ins zweite Feld!

Wählt Hindenburg!

Vroder Bahnsen.

Anzeigen

Verschiedene Eingänge
in "Die Gemeinde" - Salomonatlaschrift für sozialistische Arbeit in Stadt und Land, 9. Jahrgang, Heft 5. Erhebung am 1. und 2. jedes Monats. Berlin, 3. O. Die Dienstzeitung, 6. Mr. b. S. Berlin SW 61, Lindenstraße 3. Bringerbrief für Deutschland monatlich 10 Pf.

"Die Gemeinschaft." Monatsschrift für Theorie und Praxis der gesamten Gemeinschaftsarbeit, 12. Jahrgang, Nr. 1. 1. Kreis-Berlin. Beiträge vierteljährlich 3. "Die Gemeinsamkeit" 10 Pf.

"Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 2. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 3. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 4. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 5. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 6. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 7. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 8. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 9. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 10. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 11. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 12. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 13. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 14. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 15. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 16. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 17. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 18. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 19. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 20. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 21. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 22. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 23. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 24. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 25. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 26. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 27. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 28. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 29. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 30. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 31. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 32. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 33. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 34. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 35. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 36. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 37. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 38. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 39. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 40. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 41. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 42. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 43. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 44. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 45. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 46. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 47. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 48. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 49. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 50. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 51. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 52. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 53. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 54. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 55. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 56. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 57. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 58. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 59. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 60. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 61. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 62. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 63. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 64. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 65. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 66. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 67. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 68. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 69. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 70. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 71. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 72. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 73. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 74. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 75. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 76. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 77. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 78. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 79. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 80. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 81. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 82. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 83. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 84. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 85. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 86. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 87. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 88. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 89. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 90. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 91. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 92. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 93. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 94. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 95. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 96. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 97. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 98. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 99. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 100. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 101. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 102. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 103. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 104. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 105. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 106. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 107. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 108. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 109. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 110. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 111. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 112. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 113. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 114. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 115. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 116. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 117. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 118. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 119. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 120. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 121. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 122. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 123. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 124. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 125. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 126. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 127. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 128. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 129. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 130. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 131. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 132. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 133. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 134. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 135. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 136. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 137. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 138. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 139. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 140. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 141. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 142. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 143. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 144. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 145. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 146. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 147. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 148. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 149. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 150. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 151. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 152. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 153. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 154. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 155. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 156. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 157. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 158. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 159. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 160. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 161. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 162. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 163. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 164. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 165. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 166. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 167. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 168. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 169. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 170. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 171. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 172. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 173. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 174. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 175. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 176. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 177. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 178. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 179. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 180. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 181. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 182. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 183. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 184. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 185. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 186. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 187. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 188. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 189. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 190. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 191. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 192. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 193. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 194. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 195. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 196. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 197. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 198. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 199. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 200. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 201. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 202. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 203. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 204. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 205. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 206. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 207. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 208. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 209. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 210. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 211. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 212. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 213. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 214. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 215. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 216. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 217. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 218. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 219. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 220. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 221. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 222. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 223. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 224. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 225. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 226. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 227. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 228. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 229. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, erschien zuerst 1923. 230. "Die Widerstand" 10 M. in Berlin SW 61, ersch